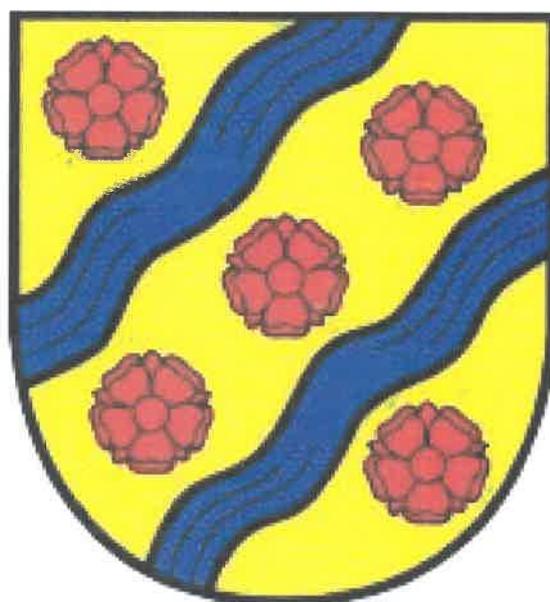


# **Gemeinde Starzach Landkreis Tübingen**



## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021**

# Inhaltsverzeichnis

A) Vorbemerkungen	Seite 3
B) Haushaltssatzung	Seite 4
C) Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	Seite 6
D) Haushaltsvollzug 2020 – Zwischenbilanz	Seite 20
E) Haushaltsplanung 2021 – Eckdaten	Seite 26
F) Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität	Seite 40
G) Mittelfristige Finanzplanung	Seite 41
H) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	Seite 47
I) Schuldenstand	Seite 48
J) Langfristige Aufgabenerfüllung	Seite 54
K) Übersicht über die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten	Seite 62
Haushaltsplan 2021 - Gesamtergebnishaushalt	Seite 66
Haushaltsplan 2021 – Gesamtfinanzhaushalt	Seite 68
Haushaltsplan 2021 – Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt	Seite 70
Haushaltsplan 2021 – Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt	Seite 72
Haushaltsplan 2021 – Teilhaushalt 1 (Steuerung und Service)	Seite 74
Haushaltsplan 2021 – Teilhaushalt 2 (Gemeindeaufgaben)	Seite 105
Haushaltsplan 2021 – Teilhaushalt 3 (Allgemeine Finanzwirtschaft)	Seite 254
Haushaltsplan 2021 – Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt	Seite 262
Haushaltsplan 2021 – Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt	Seite 264
Stellenplan 2021	Seite 267
Anlage 1: Entwicklung Personalaufwand	Seite 277
Anlage 2: Berechnung der Schlüsselzuweisungen	Seite 281
Anlage 3: Übersicht zu den Verpflichtungsermächtigungen	Seite 285
Anlage 4: Ermittlung der inneren Erstattungen	Seite 287
Anlage 5: Übersicht über die Zuschüsse an Vereine/Einrichtungen	Seite 292
Anlage 6: Kennzahlen	Seite 294
Anlage 7: Historische Investitionsübersicht	Seite 296



# GEMEINDE STARZACH

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

### A) Vorbemerkungen

#### I. Einwohnerzahl der Gemeinde

• Volkszählung am 27.05.1970:	2.995 Einwohner
• 30.06.1990:	3.743 Einwohner
• 30.06.2010:	4.434 Einwohner
• Nach dem Zensus vom 30.06.2011:	4.424 Einwohner
• 30.06.2012:	4.290 Einwohner
• 30.06.2013:	4.314 Einwohner
• 30.06.2014:	4.318 Einwohner
• 30.06.2015:	4.296 Einwohner
• 30.06.2016:	4.314 Einwohner
• 30.06.2017:	4.371 Einwohner
• 30.06.2018:	4.351 Einwohner
• 30.06.2019:	4.343 Einwohner
• 30.06.2020:	4.336 Einwohner

II. Gesamtfläche des Gemeindegebiets: 2.782 ha

#### III. Steuerkraftsumme der Gemeinde für das Jahr 2020

• Insgesamt:	5.560.353 €
• je Einwohner:	1.280,01 €
Landesdurchschnitt (nachrichtlich):	1.666,89 €

## **B) Haushaltssatzung der Gemeinde Starzach für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### **1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen** EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.699.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.499.456
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 799.756
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-799.756

#### **2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen** EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.086.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.584.956
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-498.156
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.338.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.206.100
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.867.500
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.365.656
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.082.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	134.839
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.947.661
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 417.995

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

4.082.500,00 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

13.500.000,00 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000,00 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.  
der Steuermessbeträge;
  
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Starzach, den 09.03.2021

.....

Thomas Noé, Bürgermeister

## **C) Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)**

### **1. Allgemeines zum NKHR**

Das kommunale Haushaltsrecht wurde nach über 30 Jahren bedeutend geändert. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit den Grundstein für die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Die Umstellung ist für alle Kommunen in Baden-Württemberg bis spätestens 2021 verpflichtend.

Das Ressourcenverbrauchskonzept ist die Grundlage des NKHR und soll dazu beitragen, für eine gerechtere Lastenverteilung zwischen den Generationen zu sorgen. Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit ist verursachungsgerecht und dient dem Schutz gegenwärtiger und zukünftiger Generationen. Der Haushaltsplan einer Kommune dient in erster Linie als ein örtliches Informations- und Steuerungsinstrument. Den Bürgern, den politischen Entscheidungsträgern und auch der Verwaltung soll ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage der Kommune gegeben werden. Während die bisherige gemeindliche Steuerung im Rahmen der Kameralistik insbesondere durch die Bereitstellung der benötigten Mittel geprägt war (eine sogenannte "Input-Steuerung"), sollen in Zukunft mit dem NKHR die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Produkte bzw. Kostenstellen) zusätzlich über Ziele und Kennzahlen gesteuert werden (eine so genannte „Output-Steuerung“).

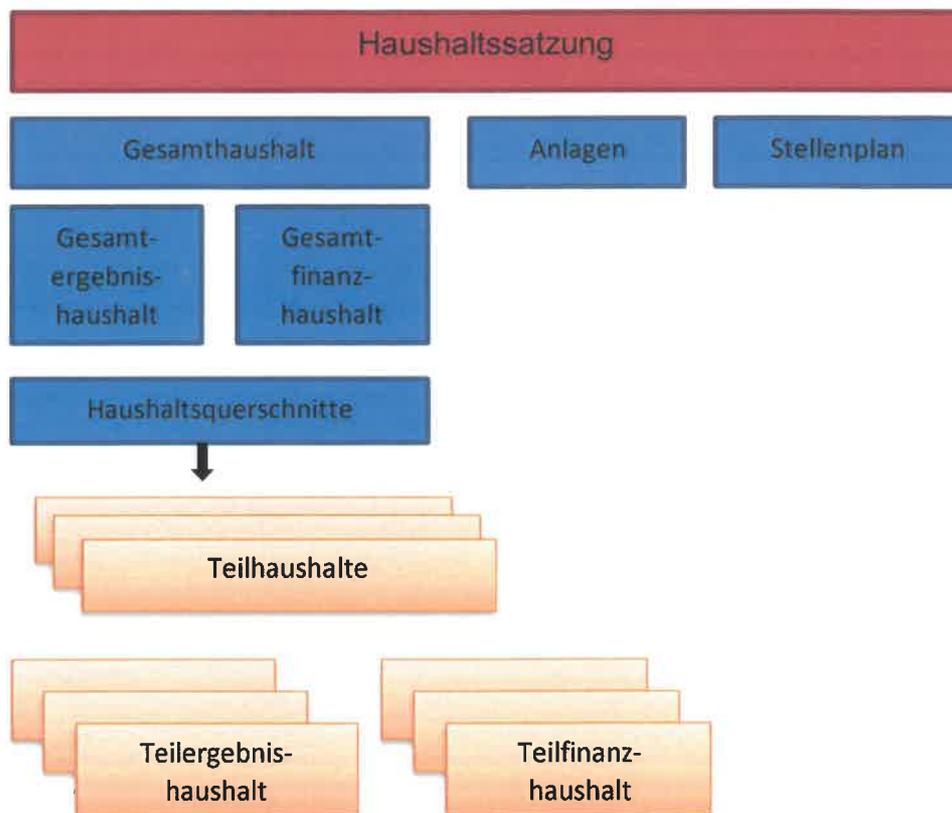
### **2. Inhalt des Haushaltsplans und der Satzung**

Der Haushalt besteht aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und einem Stellenplan. Zudem ist ein Vorbericht zu erstellen und Anlagen sind beizufügen.

Der Gesamthaushalt gibt Auskunft über die Gesamtsituation der Gemeinde und bildet unter anderem die Grundlage für die Haushaltssatzung. Die Hauptbestandteile sind der Gesamtergebnishaushalt und der Gesamtfinanzhaushalt. Der Gesamthaushalt enthält zudem den Haushaltsquerschnitt, d.h. eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts und Übersichten über die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts.

Die Teilhaushalte lösen die bisherigen Einzelpläne der Kameralistik ab. Auch die jeweiligen Teilhaushalte sind in Ergebnis- und Finanzhaushalte gegliedert. In den Teilhaushalten des Haushaltsplans werden die Produktgruppen und die dazugehörigen Kostenstellen abgebildet.

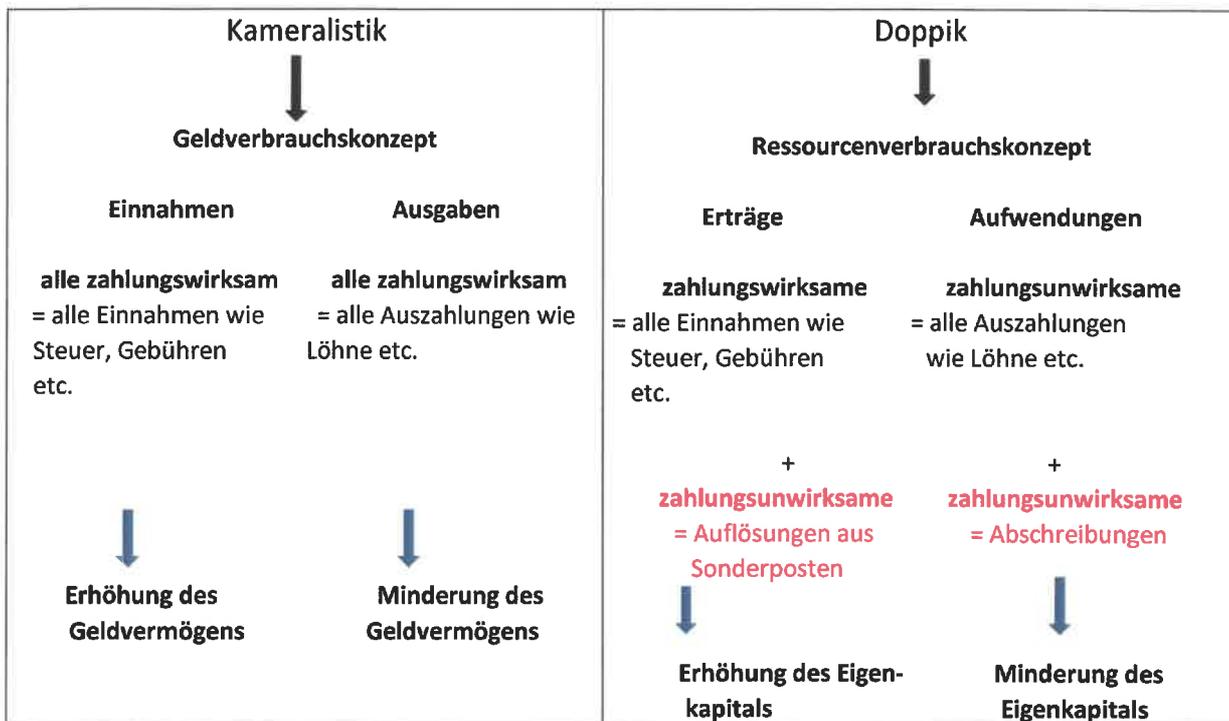
Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung ist das Fundament der kommunalen Haushaltswirtschaft. Sie stellt die Rechtsgrundlage für das Handeln der Gemeinde dar. Sie setzt die Gesamtbeträge des Ergebnis- und Finanzhaushalts, die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite fest. Des Weiteren werden die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer festgelegt. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.



### 3. Intergenerative Gerechtigkeit und Ressourcenverbrauchskonzept

Das NKHR hat die „intergenerative Gerechtigkeit“ zum Ziel und basiert im Vergleich zur Kameralistik, in der nach dem „Geldverbrauchskonzept“ verfahren wurde, auf einem „Ressourcenverbrauchskonzept“. Das NKHR bildet das gesamte Ressourcenaufkommen und den gesamten Ressourcenverbrauch der Gemeinde Starzach vollständig und periodengerecht ab. Der Ressourcenverbrauch wird im NKHR als Aufwendungen und das Ressourcenaufkommen als Erträge dargestellt.

Der wesentliche Unterschied zu den bisherigen Ausgaben in der Kameralistik besteht darin, dass es neben zahlungswirksamen auch zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen gibt. Ebenso gibt es zahlungswirksame (alle Einnahmen wie Steuer, Gebühren etc.) als auch zahlungsunwirksame Erträge. Zahlungsunwirksame Erträge sind insbesondere Auflösungen von Sonderposten, d.h. aus Zuwendungen und Beiträgen für Investitionen. Durch die Erwirtschaftung der gesamten laufenden Aufwendungen durch Erträge soll die Gesellschaft für die laufenden Kosten und auch für den in Form der Abschreibungen ausgewiesenen Werteverzehr des Vermögens der Gemeinde Starzach aufkommen, die den Nutzen davon hat (intergenerative Gerechtigkeit).



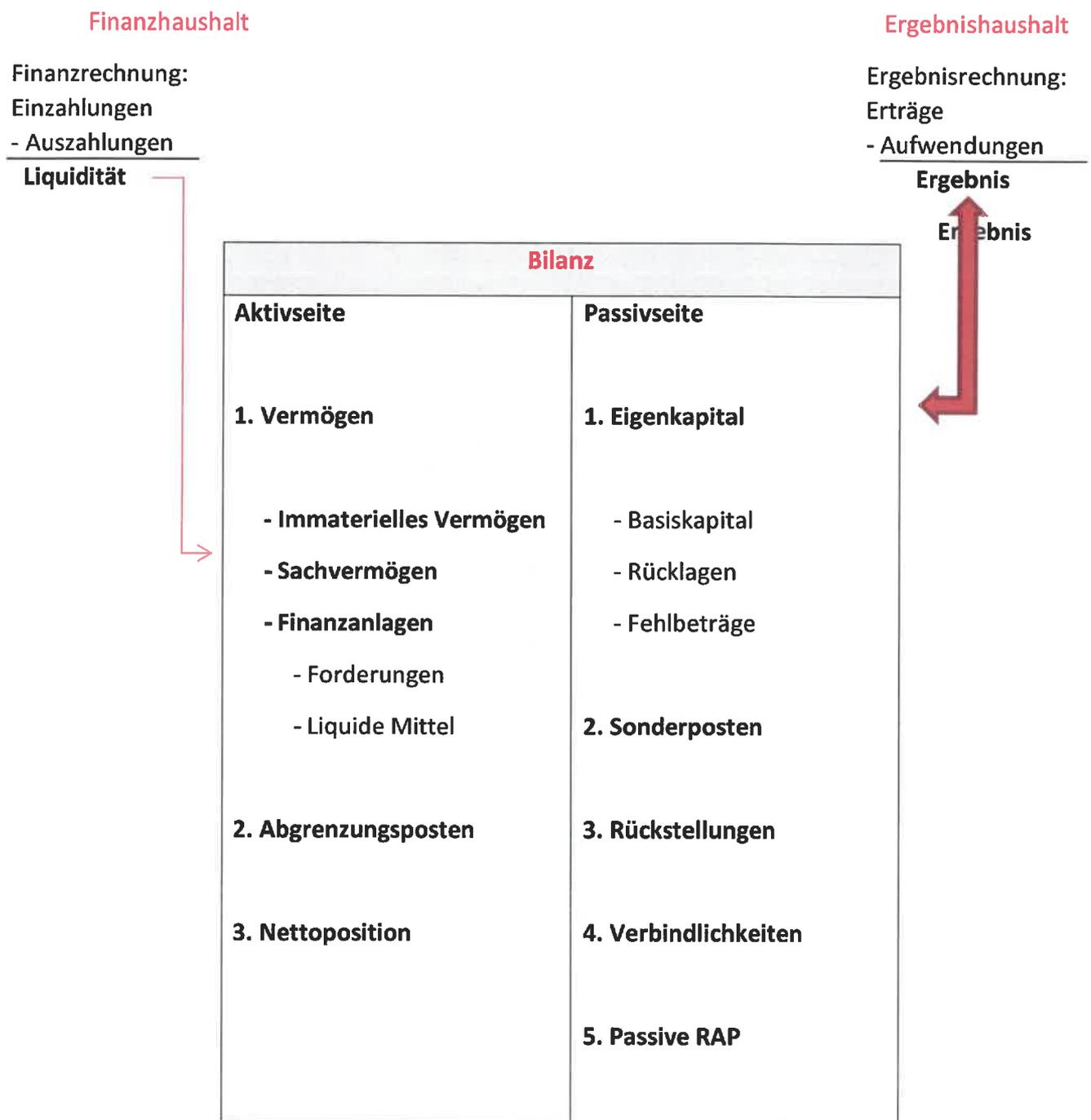
#### 4. Die Drei-Komponentenrechnung

Das Neue Kommunale Haushaltswesen besteht anstelle des bisherigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalts in der Kameralistik aus den folgenden drei Komponenten:

- **Ergebnisrechnung:** Ressourcenverbrauch und –aufkommen (Aufwendungen und Erträge)
- **Finanzrechnung:** Liquiditätssicht (Ein- und Auszahlungen)
- **Bilanz:** Bestand an Vermögen und Schulden

Die Systematik des NKHR orientiert sich stark an der kaufmännischen Buchführung. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die Grundlage der kaufmännischen Doppik sind, werden in einer abgeänderten Form auch in der kommunalen Doppik verwendet. Anstelle der Gewinn- und Verlustrechnung gibt es in der kommunalen Doppik den Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung. Zudem gibt es in der kommunalen Doppik noch eine dritte Komponente - den Finanzhaushalt. Dieser stellt die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel einer Kommune dar. Dieses Modell wird als „Drei-Komponentenrechnung“ bezeichnet.

Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung fließen jeweils in die Bilanz ein. Die drei Komponenten stellen sich wie folgt dar:



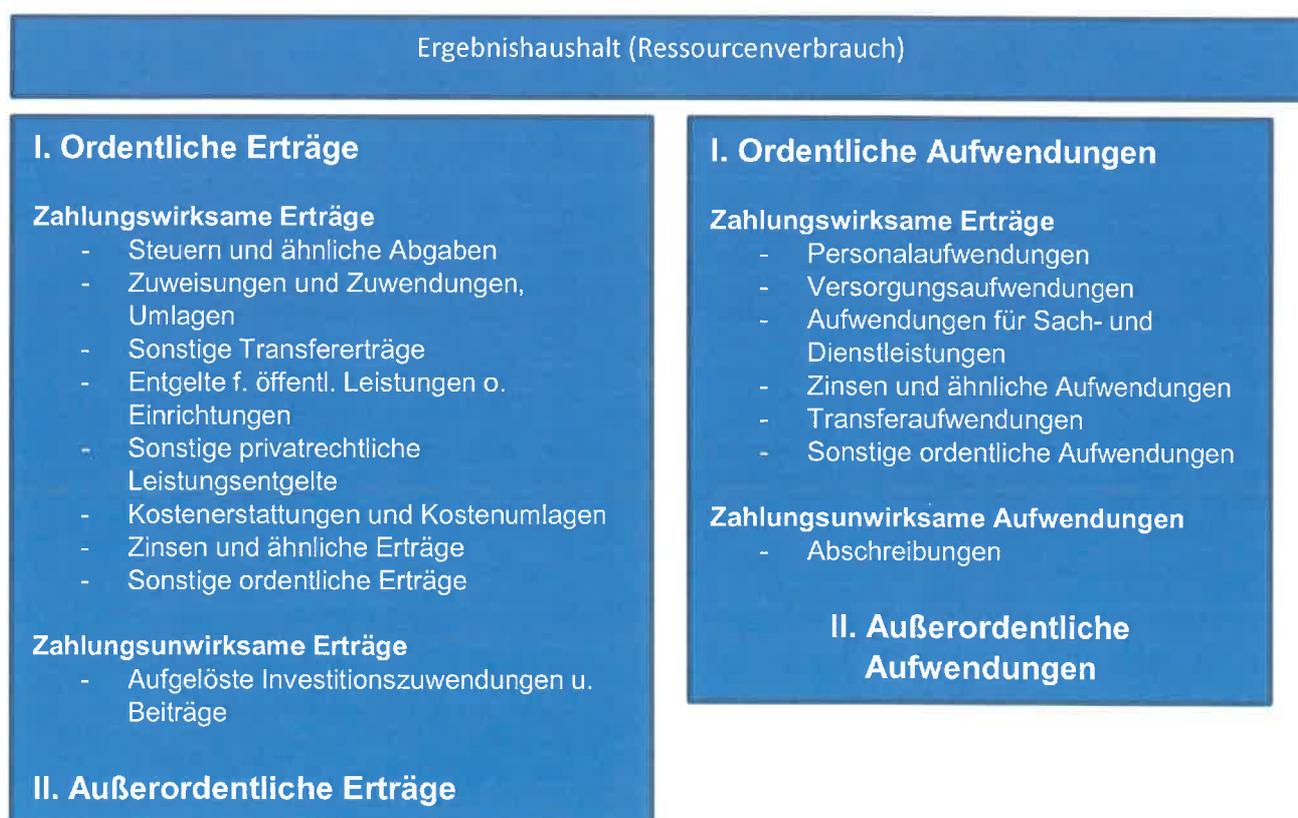
#### 4.1 Ergebnisrechnung / Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt hat eine wesentliche Bedeutung im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht, da durch ihn unter anderem der Ausgleich des Haushalts erfolgen muss. Im Ergebnishaushalt werden — wie im bisherigen Verwaltungshaushalt — insbesondere die laufenden Verwaltungstätigkeiten der Kommune abgebildet.

Der Ergebnishaushalt erfasst die folgenden Größen:

- **Aufwendungen (negativ):** wertmäßiger, zahlungswirksamer und zahlungsunwirksamer, Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres
- **Erträge (positiv):** zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres.

Die Ergebnisrechnung stellt den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen dar und gibt somit Aufschluss darüber, ob der laufende Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden kann. Erträge und Aufwendungen müssen den Haushaltsjahren periodengerecht zugeordnet werden. Entscheidend für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung.



Der Ergebnishaushalt besteht aus den laufenden ordentlichen Erträgen und Aufwendungen, sowie den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen bestehen aus zahlungswirksamen und auch zahlungsunwirksamen Größen. Bei zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen fließt tatsächlich Geld. Bei Erträgen sind das z.B. Einnahmen aus Steuern und Gebühren. Bei den Aufwendungen sind dies unter anderem Personalkosten und Geschäftsausgaben. Bei zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen fließt hingegen kein Geld. Bei Erträgen ist das z.B. die Auflösung von Sonderposten (aus Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen). Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr darstellen.

**zahlungsunwirksame Erträge**

= Auflösungen von Sonderposten  
(aus Beiträgen und Zuwendungen für Investitionen)



Die Höhen der Auflösungen werden aus den erhaltenen Zuschüssen bzw. Beiträgen unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer ermittelt.

*Beispiel:*

*Kauf eines E-Autos für 30.000 € im Jahr 2021. Die Gemeinde erhält für die Investition einen Zuschuss vom Bund in Höhe von 15.000 €. Die übliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Es gilt das Bruttoprinzip – d.h. der erhaltene Investitionszuschuss darf nicht vom Kaufpreis abgezogen werden, sondern muss extra ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst werden. Zudem muss der Werteverzehr des Anlagegutes abgeschrieben werden.*



Zuschuss 15.000 € / 10 Jahre = **1.500 € jährliche Auflösung bis 2030**

Kaufpreis 30.000 € / 10 Jahre = **3.000 € jährliche Abschreibung bis 2030**

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge bzw. Aufwendungen und werden in der Ergebnisrechnung extra als „Sonderergebnis“ ausgewiesen.

Das Ergebnis der Ergebnisrechnung wird wie folgt berechnet:

Summe der ordentlichen Erträge  
- Summe der ordentlichen Aufwendungen

---

**= Ordentliches Ergebnis (+ / -)**

Summe der außerordentlichen Erträge  
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen

---

**= Sonderergebnis (+ /-)**

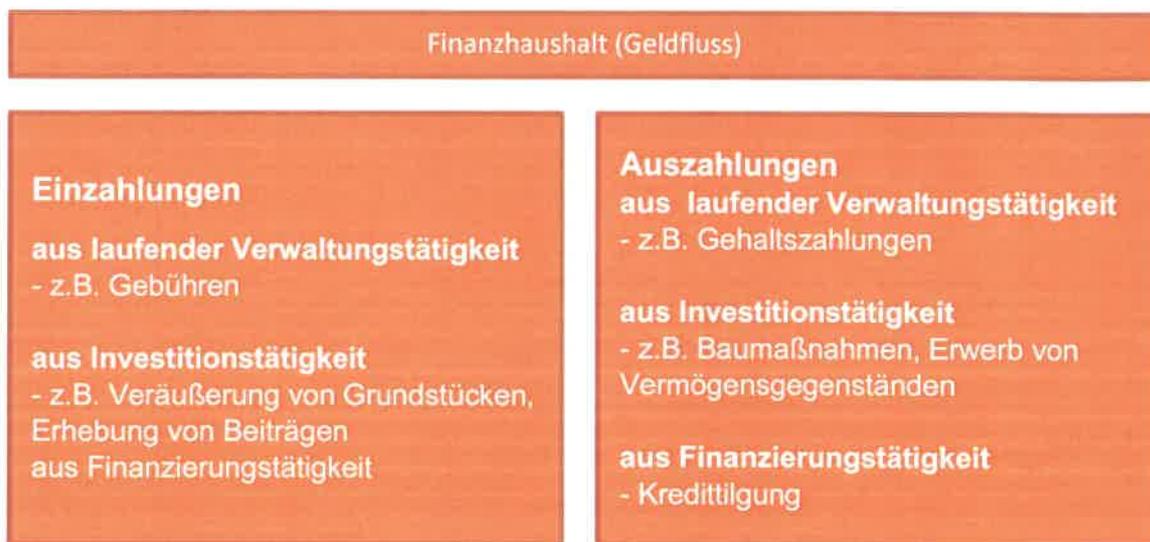
Ordentliches Ergebnis  
+ Sonderergebnis

---

**= Gesamtergebnis (Überschuss / Fehlbetrag)**

## 4.2 Finanzrechnung / Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde Starzach abgebildet. Hier werden die Finanzströme, d.h. der Geldfluss, dargestellt. Dabei wird zwischen der lfd. Verwaltungs-, den Investitions- und den Finanzierungstätigkeiten unterschieden. Entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip sind alle Zahlungen — ohne periodengerechte Abgrenzung — aufzunehmen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden.



Der Finanzhaushalt dient dem Nachweis der liquiden Mittel und beantwortet die Frage, ob der Kassenbestand zu- oder abgenommen hat. Hier werden Informationen abgebildet, die auch bisher im kameralen Vermögenshaushalt vorzufinden waren — die Investitionen und Kreditaufnahmen bzw. -tilgungen.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

---

= **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts**

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit  
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

---

= **Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit**

Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts  
- Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit

---

= **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit  
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

---

= **Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**

---

= **Änderung des Finanzierungsmittelbestands**

### 4.3. Bilanz

Die Bilanz bildet unter anderem den Bestand an Vermögen und Schulden ab. In der Bilanz werden zum Stichtag 31.12. eines Jahres Vermögen und Kapital gegenübergestellt. Sie ist in Aktiva und Passiva gegliedert. Die Aktivseite der kommunalen Bilanz, die das Vermögen abbildet, gibt Aufschluss über die Kapitalverwendung, also wie die Mittel eingesetzt wurden. Die Passivseite weist dagegen die Mittelherkunft, d.h. wie das Vermögen finanziert wurde, aus. Es werden keine Planbilanzen für die Haushaltspläne erstellt. Die Bilanz erfolgt mit dem Jahresabschluss. Dieser umfasst alle 3 Komponenten. Die Bilanz ist die tragende Säule der Drei-Komponentenrechnung und verbindet die 3 Bausteine systematisch miteinander. Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung (Ergebnis) und der Finanzrechnung (Liquidität) fließen jeweils in die Bilanz ein. Die Inhalte der Bilanz sind:

#### Finanzhaushalt

Finanzrechnung:  
Einzahlungen  
- Auszahlungen

#### Ergebnishaushalt

Ergebnisrechnung:  
Erträge  
- Aufwendungen

#### Liquidität

#### Ergebnis

Aktivseite	Passivseite
<b>1. Vermögen</b> - Immaterielles Vermögen - Sachvermögen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ unbebaute Grundstücke</li> <li>➤ bebaute Grundstücke</li> <li>➤ Infrastrukturvermögen</li> <li>➤ Bauten auf fremden GuB</li> <li>➤ Kunst, Kulturdenkmäler</li> <li>➤ bewegliches Sachvermögen</li> <li>➤ Vorräte</li> <li>➤ Anlagen im Bau</li> </ul>	<b>1. Eigenkapital</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Basiskapital</li> <li>➤ Rücklagen</li> <li>➤ Fehlbeträge</li> </ul>
- Finanzanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anteile, Beteiligungen</li> <li>➤ Sondervermögen</li> <li>➤ Ausleihungen</li> <li>➤ Wertpapiere</li> <li>➤ Forderungen</li> <li>➤ Liquide Mittel</li> </ul>	<b>2. Sonderposten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für Investitionszuweisungen</li> <li>➤ für Investitionsbeiträge</li> <li>➤ für Sonstiges</li> </ul>
<b>2. Abgrenzungsposten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktive Rechnungsabgrenzung</li> <li>➤ Sonderposten f. <u>gel. Inv. kost. zusch.</u></li> </ul>	<b>3. Rückstellungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rückstellungen</li> <li>➤ Sonstige Rückstellungen</li> </ul>
<b>3. Nettosition</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nicht gedeckter Fehlbetrag</li> </ul>	<b>4. Verbindlichkeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anleihen</li> <li>➤ Kredite</li> <li>➤ Kreditähnliche Verbindlichkeiten</li> <li>➤ Verbindlichkeiten a <u>LuL</u></li> <li>➤ Transferverbindlichkeiten</li> <li>➤ Sonstige Verbindlichkeiten</li> </ul>
	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>

Eine Bilanz muss immer ausgeglichen sein (siehe Bilanzwaage). Erfolgt ein Zu- oder Abgang auf einer Seite der Bilanz, muss zum Ausgleich auf der Gegenseite in gleicher Höhe ein Zugang oder Abgang erfolgen.

Die Gemeinde Starzach hat eine **Eröffnungsbilanz** zu erstellen. Diese kann erst nach Abschluss einer vollständigen Vermögenserfassung und -bewertung (einschl. Rückstellungen und Schulden) erfolgen. Nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz sind mit den darauffolgenden doppelischen Jahresabschlüssen die Bilanzen jeweils zum Stichtag 31.12. zu erstellen. Für die Eröffnungsbilanz muss eine Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2018 vorgenommen werden. Zudem muss mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltswesen auch eine fortlaufende Anlagenbuchhaltung geführt sowie regelmäßige Inventuren durchgeführt werden.

Durch die **Vermögenserfassung und Vermögensbewertung** sowie durch die Führung einer Anlagenbuchhaltung können die Bilanzveränderungen sowie die für die Doppik bedeutenden zahlungsunwirksamen Größen des Ergebnishaushalts, die Abschreibungen und Auflösungen, ermittelt werden. Im Haushaltswesen sind für die Ermittlung der Abschreibungen und Auflösungen unter anderem der **Grundsatz der Einzelbewertung** sowie das Bruttoprinzip von Bedeutung. Sie sollen insbesondere Transparenz verschaffen. Dem Grundsatz der Einzelbewertung entspricht es, Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht zusammenzufassen, sondern einzeln zu veranlagen. Nach dem **Bruttoprinzip** sind Einnahmen und Ausgaben sowie Erträge und Aufwendungen jeweils in voller Höhe auszuweisen, d.h. nicht zu saldieren. Wird für eine Investition ein Zuschuss erhalten, ist dieser einzeln auszuweisen und es ist somit der volle Wert des Anlagegutes in der Bilanz sichtbar.

## 5. Haushaltsausgleich

### Vergleich des Haushaltsausgleichs

In der Kameralistik	In der Doppik
Verwaltungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einnahmen - Ausgaben	Ordentliche Erträge - Ordentliche Aufwendungen
= Zuführung zum Vermögenshaushalt	= Ordentliches Ergebnis
Haushalt größer bzw. der Höhe der ordentlichen Tilgungen entspricht. D.h. die ordentlichen Tilgungen wurden erwirtschaftet.	Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis nicht negativ ist (ggf. unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren). D.h. die Abschreibungen wurden erwirtschaftet.

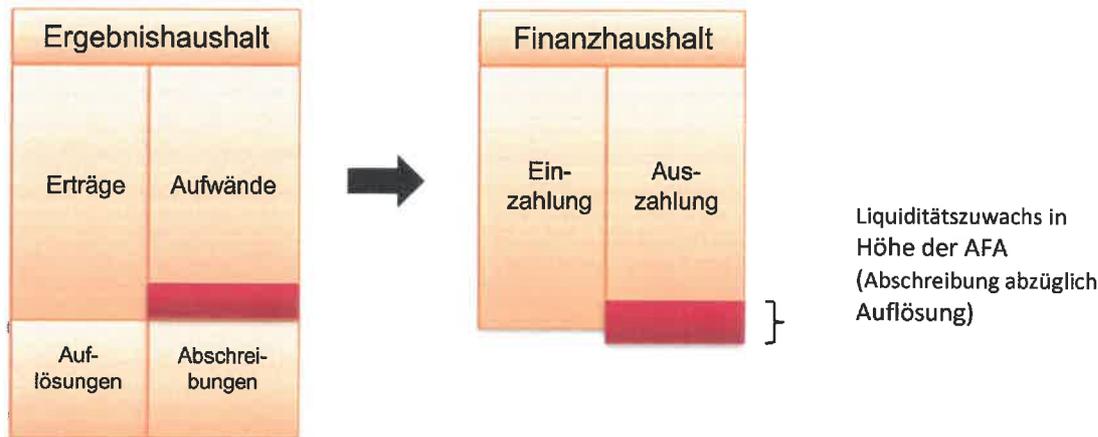
Der Haushaltsausgleich erfolgt im Gesamtergebnishaushalt. Die gesetzliche Ausgleichspflicht nach § 24 GemHVO bezieht sich auf die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Hier gilt das Gesamtdeckungsprinzip — alle Erträge der Teilhaushalte stehen zur Deckung aller Aufwendungen der Teilhaushalte zur Verfügung. Die einzelnen Teilergebnishaushalte müssen nicht ausgeglichen sein. Der doppelte Haushalt ist somit ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken, d.h. das ordentliche Ergebnis nicht negativ ist. Liegen Fehlbeträge aus Vorjahren vor, sind diese zusätzlich zu erwirtschaften. Die Regelung zum Ausgleich basiert auf dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit, nach der jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen erwirtschaften soll und somit nachfolgende Generationen nicht belastet werden. Der Haushaltsausgleich ist durch die erforderliche Erwirtschaftung der Abschreibungen schwieriger geworden. Daraus ergibt sich eine mehrstufige Haushaltsausgleichsregelung, die bei einer Notwendigkeit auf einen mehrjährigen Zeitraum ausgedehnt werden kann. Die einzelnen Stufen des Haushaltsausgleichs sind (§ 24 GemHVO).



Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt entsteht ein sogenannter Liquiditätsüberschuss. Werden die laufenden Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet, d.h. der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, entsteht im Finanzhaushalt ein Überschuss an liquiden Mitteln. Diese Mittel stehen für Investitionen oder Schuldentilgung zur Verfügung.

## Liquiditätsüberschuss bei ausgeglichenem Ergebnishaushalt



*Berechnung des Liquiditätsüberschusses:*

*Erträge und Einzahlungen entstehen in gleicher Höhe, wenn man die Auflösungen abzieht. Ebenso entstehen Aufwände und Auszahlungen in gleicher Höhe, wenn man die Abschreibungen abzieht. Die Differenz zwischen den Abschreibungen und den Auflösungen ist die Höhe des Liquiditätsüberschusses.*

## 6. Abgrenzung von Investitionen und laufenden Verwaltungstätigkeiten

Unter anderem für die Veranschlagung der Mittel im Haushalt ist die Unterscheidung zwischen den Tätigkeiten aus der laufenden Verwaltung und den Investitionen erforderlich. Die Abgrenzung ist insbesondere bei größeren Anschaffungen von wesentlicher Bedeutung. Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung, in der Regel in einem Haushaltsjahr, erwirtschaftet werden. Bei Aufwendungen aus Investitionstätigkeiten müssen hingegen nur die anteiligen Wertminderungen, d.h. die jährlichen Abschreibungen in den jeweiligen Haushaltsjahren erwirtschaftet werden. Die Abschreibungen belasten die jeweiligen Haushalte zwar in einem geringen Umfang, jedoch über die gesamte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und somit einen deutlich längeren Zeitraum. Eine Investition ist die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens über der bei der Gemeinde Starzach festgelegten Wertgrenze (1.000 € netto). Dieser Betrag basiert auf den steuerlichen Vorgaben, die für alle Betrieben gewerblicher Art bzw. den Eigenbetrieb Gemeindewerke Bodelshausen gelten. Zu beachten ist, dass sich der Begriff Investition ausschließlich auf „Vermögensgegenstände“ bezieht, d.h. sonstige Ausgaben über der Wertgrenze, wie beispielsweise für laufende Unterhaltungsmaßnahmen, fallen nicht darunter. Werden bewegliche Vermögensgegenstände unter dem Wert von 1.000 € (netto) gekauft oder hergestellt, sind dies keine Investitionen. Bei geringwertigen Vermögensgegenständen geht man aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass der Werteverzehr innerhalb eines Jahres vollständig erfolgt.

## Erstmalige Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen

<p>Über der Wertgrenze 1.000 € (netto)</p> <p>↓</p> <p>Investitionen</p>	<p>Unter der Wertgrenze 1.000 € (netto)</p> <p>↓</p> <p>Geringwertige Vermögensgegenstände = Laufende Verwaltungstätigkeit</p>
<p><b>Finanzhaushalt:</b> Ausgaben in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Barzahlung</p>	
<p><b>Bilanz- und Anlagenbuchhaltung:</b> Aufnahme und Berechnung der Abschreibung</p>	<p><b>Bilanz- und Anlagenbuchhaltung:</b> Keine Aufnahme und keine Berechnung der Abschreibung</p>
<p><b>Ergebnishaushalt:</b> Jährlicher Aufwand über die gesamte Nutzungsdauer in Höhe der Abschreibung</p> <p>↓</p> <p>Der Betrag in Höhe der Abschreibung ist jährlich zu erwirtschaften</p>	<p><b>Ergebnishaushalt:</b> Einmalige Ausweisung der vollen Kosten als Aufwand</p> <p>↓</p> <p>Der Betrag ist in einem Jahr in voller Höhe zu erwirtschaften</p>

Zu unterscheiden von einer erstmaligen Anschaffung bzw. Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes sind Kosten, die durch Maßnahmen an bereits vorhandenen Vermögensgegenständen entstehen (insbesondere bei Gebäuden). Hier ist die Beurteilung etwas komplexer. Es ist zu unterscheiden, ob durch die Maßnahme ein neuer Vermögensgegenstand entstanden ist bzw. ob diese Kosten Erhaltungsaufwand oder nachträgliche Herstellungskosten sind.

## 7. Weitere Größen und Begriffe im doppischen Haushalt

### 7.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfassen den Werteverzehr für Gegenstände des Anlagevermögens (ohne Vorräte). Durch sie werden die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der üblichen Nutzung des Anlagegutes. Abschreibungen sind zahlungsunwirksam, d.h. es fließt kein Geld und sie werden somit nicht im Finanzhaushalt ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt werden sie jedoch über die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer ausgewiesen (Aufwendungen für Abschreibungen). Die Höhe der jährlichen Abschreibung berechnet sich aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, geteilt durch die übliche Nutzungsdauer des Anlagegutes.

*Beispiel: Kauf eines Dienstfahrzeugs für 25.000 €, Nutzungsdauer 10 Jahre.  $25.000 \text{ €} / 10 = 2.500 \text{ €}$  jährliche Abschreibung.*

## 7.2 Auflösungen

Sonderposten für Investitionszuwendungen und Beiträge sind analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Auflösungen sind ordentliche Erträge und wirken den ordentlichen Aufwendungen aus der Abschreibung des Vermögensgegenstandes entgegen. Auflösungen sind zahlungsunwirksam, d.h. es fließt kein Geld, und sie werden somit nicht im Finanzhaushalt ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt werden sie jedoch über die gesamte voraussichtliche Nutzungsdauer ausgewiesen (=Erträge aus der Auflösung von Investitionszuweisungen oder Beiträgen). Die Höhe der jährlichen Auflösung berechnet sich aus der Höhe der Zuweisungen bzw. den Beiträgen geteilt durch die übliche Nutzungsdauer des Anlagegutes.

*Beispiel: Kauf eines Dienstfahrzeugs für 25.000 €, Nutzungsdauer 10 Jahre. Die Gemeinde erhält für die Investition einen Zuschuss vom Land in Höhe von 2.500€  $2.500 \text{ €} / 10 = 250 \text{ €}$  jährliche Auflösung.*

## 7.3 Aufwendungen

Wertmäßiger, zahlungswirksamer und zahlungsunwirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres.

## 7.4 Deckungsfähigkeit

Unter Deckungsfähigkeit versteht man die Ermächtigung, Aufwendungen über den Haushaltsansatz hinaus zu leisten, wenn bei einem anderen Haushaltsansatz noch Mittel verfügbar sind. Es gibt eine einseitige und eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Die Deckungsfähigkeit ist in § 20 GemHVO geregelt. Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

## 7.5 Erträge

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres.

## 7.6 Rücklagen

Rücklagen sind ein Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Sie bestehen aus:

- Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, Bewertungsrücklagen

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklagen Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als „Davon-Positionen“ ausgewiesen werden. Somit können beispielsweise Überschüsse zu späterer Finanzierung von Großinvestitionen angesammelt werden. Die Funktion der kameraleen allgemeinen Rücklage ist mit der Ergebnisrücklage im neuen Haushaltsrecht nicht vergleichbar. Eine Überleitung der allgemeinen kameraleen Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet deshalb nicht statt. Sie geht in der Eröffnungsbilanz im Eigenkapital als Basiskapital auf.

## **7.7 Kassenkredit**

Kassenkredite sind das haushaltsrechtliche Mittel, um vorübergehende Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Die Höhe des Kassenkredits definiert, in welcher Größenordnung die Gemeinde Starzach ihre Girokonten in Summe überziehen darf. Kassenkredite dienen nicht der Finanzierung des Haushaltsplans. Der Festsetzungsbetrag darf ein Fünftel des Volumens des Ergebnishaushalts nicht überschreiten, ansonsten ist er genehmigungspflichtig.

## **7.8 Liquide Mittel**

Unter Liquidität versteht man die Fähigkeit, alle notwendigen Zahlungen in der vorgesehenen Frist zu leisten. Die Liquidität ist gewahrt, wenn genügend liquide Mittel (d.h. flüssige) für den laufenden Zahlungsverkehr vorhanden sind und zur Erfüllung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen ausreichen. Liquide Mittel sind Barkassen und Guthaben auf dem Girokonto. Es soll eine Mindestliquidität von 2 % der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts vorgehalten werden (§ 22 GemHVO). Die Entwicklung der Liquidität, einschließlich der Ausweisung der Mindestliquidität muss im Haushalt dargestellt werden. Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt entsteht ein sogenannter Liquiditätsüberschuss. Werden die laufenden Abschreibungen durch Erträge erwirtschaftet, d.h. der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, entsteht im Finanzhaushalt ein Überschuss an liquiden Mitteln, welche für Invest./Schuldentilgung zur Verfügung stehen.

## **7.9 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm**

Der Haushalt beinhaltet neben dem aktuellen Planungsjahr auch die Ausweisung von voraussichtlichen Planansätzen der darauffolgenden 3 Jahren bei allen Positionen im Gesamthaushalt und den einzelnen Teilhaushalten. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung hat zum Ziel, die zukünftige Entwicklung darzustellen und somit bei Bedarf frühzeitig steuern zu können. Für die mittelfristige Finanzplanung muss ein Investitionsprogramm, das der Planung zugrunde liegt, erstellt werden. In das Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen.

## **7.10 Transfererträge und Transferaufwendungen**

Erträge und Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Das sind unter anderem Zuweisungen und Zuschüsse, allgemeine Umlagen.

## **D) Haushaltsvollzug 2020 – Zwischenbilanz**

### **1. Ergebnishaushalt**

In Summe ist derzeit unter Berücksichtigung aller noch nachträglich im Haushaltsjahr 2020 ergebniswirksam zu buchenden Geschäftsvorgängen (vgl. nachfolgende Ausführungen) davon auszugehen, dass – wie in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020 im Rahmen der Vorstellung des Haushaltszwischenberichtes 2020 ausgeführt – ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -172.687 € entstehen wird (Plan: -190.552 €). Ein endgültiges Ergebnis kann erst festgesetzt werden, wenn sämtliche Arbeiten zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben des NKHR abgeschlossen und die Jahresabschlussarbeiten der Haushaltsjahre 2019 und 2020 durchgeführt sind.

#### **1.1 Steuern und ähnliche Abgaben (Planung: 4.073.650 €; vorl. Ergebnis: 3.920.137 €)**

Bei der **Grundsteuer B** konnten im Haushaltsjahr 2020 **Mehrerträge in Höhe von 8.406,49 €** verbucht werden (Planansatz: 430.000 €; Ergebnis: 438.406,49 €). Dies ist unter anderem auf die mittlerweile bebauten Grundstücke im Baugebiet „Dorfgärten“ im Teilort Felldorf und auf einige bebaute private Grundstücke in den einzelnen Teilorten zurückzuführen, wonach hierfür eine höhere Grundsteuer zu entrichten ist als bei unbebauten Grundstücken.

Die **Gewerbsteuererträge** übertreffen den veranschlagten Planansatz 2020 von 470.000 € im Zuge des vorläufigen Rechnungsergebnisses um **+ 47.883 €**. Es wird ein vorläufiges Gesamtaufkommen von 517.882,78 € ausgewiesen. Dieser Wert ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da aufgrund der Corona-Pandemie mit höheren Gewerbesteuer-Rückzahlungen infolge der Steuerveranlagung durch das Finanzamt zu rechnen ist. Ein dahingehender Trend zeichnet sich bereits ab, welcher auch das Haushaltsjahr 2020 noch betreffen wird.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Rahmen der Haushaltsplanung in einer Gesamthöhe von 2.818.422 € veranschlagt. Das Rechnungsergebnis fällt deutlich geringer aus (**-247.373 €**) und beläuft sich auf 2.571.049 €. Grundlage hierfür sind die gesamtwirtschaftlichen Betrachtungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Rahmen der außerordentlich durchgeführten September-Steuerschätzung 2020. Dass der Haushalt 2020 der Gemeinde Starzach insbesondere durch den Rückgang des Einkommensteueranteils infolge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie negativ beeinflusst wird, wurde dem Gemeinderat bereits im Rahmen eines Haushaltszwischenberichtes für das Jahr 2020 mitgeteilt.

Der Zuweisungsbetrag für den **Familienleistungsausgleich** gemäß § 29a Finanzausgleichsgesetz (FAG) fällt abschließend ebenfalls deutlich geringer aus (**-26.819 €**) als ursprünglich geplant (Plan: 212.939 €; Rechnungsergebnis: 186.120 €). Der landesweite Zuweisungsbetrag für das Jahr 2020 beträgt gemäß 4. Teilzahlung nach dem FAG insgesamt 463.100.000 €. Geplant wurde jedoch auf der Grundlage des Haushaltserlasses 2020 mit einem landesweiten Zuweisungsbetrag für das Jahr 2020 in Höhe von 529.700.000 €.

Das Land Baden-Württemberg kompensiert den Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen infolge der Corona-Pandemie im Jahr 2020. Nach der Mai-Steuerschätzung 2020 müssten die Kommunen in Baden-Württemberg gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 mit einem Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen um 1,88 Mrd. Euro rechnen. Die landesweite **Gewerbesteuer-Kompensationszahlung** beträgt 1,041 Mrd. Euro. Die Verteilung auf die baden-württembergischen Kommunen erfolgt dabei auf Wunsch der Kommunalen Landesverbände anhand des Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019, was unter Berücksichtigung des FAG in die Steuerkraftbemessung der Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich einfließen wird. Die Gemeinde Starzach erhielt demnach im Haushaltsjahr eine Kompensationszahlung in Höhe von **122.265 €**.

### **1.2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**

**(Planung: 3.485.823 €; vorl. Ergebnis: 3.765.698 €)**

Die **Schlüsselzuweisungen** gemäß § 4 und § 5 FAG fallen im Haushaltsjahr 2020 um **+157.843 €** höher aus als ursprünglich geplant (Plan: 2.631.073 €; Ergebnis: 2.788.916 €). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Schlüsselzuweisungen von Seiten des Landes Baden-Württemberg auf Basis der November-Steuerschätzung 2019 ausbezahlt wurden und nicht auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2020. Dadurch kompensierte das Land die coronabedingten Steuerausfälle, welche sich auf den kommunalen Finanzausgleich ausgewirkt hätten. Insbesondere die Zuweisung infolge von mangelnder Steuerkraft fiel infolge eines gegenüber der Haushaltsplanung deutlich erhöhten Kopfbetrages für die Gemeinde Starzach (Kopfbetrag Plan: 1.477,80 €; Kopfbetrag Abrechnung: 1.504,40 €) höher aus.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** wurden bei der Haushaltsplanung 2020 mit einem Planansatz von 826.300 € kalkuliert. Das vorläufige Rechnungsergebnis beträgt nun 899.515,17 € (**+73.215,17 €**). Es konnten unter anderem außerplanmäßig zwei Zuschüsse für nachhaltige Waldwirtschaft (2.568,72 € und 16.945,27 €) vereinnahmt werden. Außerdem wurden mehrere LSP-Zuschüsse im Ergebnishaushalt verbucht (41.055,74 €), da es sich beim Fördertatbestand um Abbruchmaßnahmen handelte und somit keine investive Buchung im Finanzhaushalt einschlägig war. Die Kindergartenförderung (§ 29b FAG) und die Kleinkindförderung (§ 29c FAG) schließen in Summe mit Mindererträgen in Höhe von -14.279 € ab. Geplant waren hierfür insgesamt 736.800 €; abgeschlossen wurde das Haushaltsjahr bei dieser Ertragsposition mit einer Gesamtsumme in Höhe von 722.521 €. Dies liegt an der Tatsache, dass sich die Zuweisung je voll gewichtetem Krippenkind gegenüber der Haushaltsplanung 2020 um 146,56 € verringert hat (Plan: 15.589 € je Krippenkind; tatsächliche Zuweisung: 15.442,44 € je Krippenkind).

Unter die **sonstigen allgemeinen Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg** sind die im Laufe des Haushaltsjahres 2020 in 3 Raten ausbezahlten Corona-Soforthilfen zu fassen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf **78.148,52 €**. Bei der Haushaltsplanung 2020 waren diese Zahlungen noch nicht absehbar.

### **1.3 Aufgelöste Investitionszuwendungen und –beiträge (Planung: 495.700 €)**

Da die Vermögensbewertung des Sachanlagevermögens in Kombination mit der Bewertung der zugehörigen Sonderposten, gebildet aus geleisteten Zuwendungen und Beiträgen, noch nicht vollständig abgeschlossen ist, konnten bisher noch keine Sonderposten aufgelöst werden. Aktuell ist im Rahmen des vorläufigen Rechnungsergebnisses davon auszugehen, dass Auflösungen in Gesamthöhe des veranschlagten Planwerts im Haushaltsjahr 2020 ergebniswirksam werden.

### **1.4 Entgelte für öffentliche Leistungen**

**(Planung: 1.284.800 €; vorl. Ergebnis: 1.290.197,43 €)**

Im Rahmen des vorläufigen Rechnungsergebnisses ist lediglich von einer sehr geringen Planabweichung auszugehen (+5.397,43 €; + 0,42%). Unter dieser Sammelposition werden jährlich sämtliche Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (für Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, Kindertagesstätten, Dorfplätze, Grillstellen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Friedhöfe, Schlachthaus, Freiwillige Feuerwehr, Grundschule) verbucht.

### **1.5 Personalaufwendungen (Planung: 3.793.400 €; vorl. Ergebnis: 3.767.950,62 €)**

Bei den Personalaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich eine Plan-Ist-Abweichung von -0,67% (Minderaufwand -25.449,62 €). Der Minderaufwand ist auf zweitweise nicht bzw. unterbesetzte Stellen im Bereich der Verwaltung und auf Minderaufwendungen beim Personal in den Kindertagesstätten zurückzuführen.

### **1.6 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

**(Planung: 1.300.300 €; vorl. Ergebnis: 961.969,94 €)**

Der Minderaufwand gegenüber der Haushaltsplanung 2020 bei dieser Sammelposition ist mit -338.330,06 € beträchtlich. Dies liegt größtenteils an der am 27.07.2020 vom Gemeinderat erlassenen haushaltswirtschaftlichen Sperre, welche bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht mehr aufgehoben werden konnte. Die haushaltswirtschaftliche Sperre wirkte sich insbesondere auf folgende Aufwandsarten aus: Instandhaltungen Grundstücke und Gebäude, Erwerb geringwertiges Sachanlagevermögen, Aufwand für sonstige Sach-/Dienstleistungen. Durch den entstehenden Minderaufwand können die im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020 eingestellten globalen Minderaufwendungen und pauschalen Kürzungen vollständig erwirtschaftet werden.

### **1.7 Abschreibungen (Planung: 754.780 €)**

Da die Vermögensbewertung des Sachanlagevermögens noch nicht vollständig abgeschlossen ist, konnten bisher noch keine Abschreibungen verbucht werden. Aktuell ist im Rahmen des vorläufigen Rechnungsergebnisses davon auszugehen, dass Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen der Gemeinde in Gesamthöhe des veranschlagten Planwerts im Haushaltsjahr 2020 ergebniswirksam werden.

### **1.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen** **(Planung: 109.533 €; vorl. Ergebnis: 109.533 €)**

Unter dieser Sammelposition sind sämtliche Kreditzinsen, Zinsen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verwahrgelder und Kontoführungs- bzw. Verwaltungsgebühren an verschiedene Kreditinstitute verbucht. Es ist davon auszugehen, dass die Aufwandspositionen in der geplanten Höhe auch abschließen werden.

### **1.9 Transferaufwendungen (Planung: 3.452.512 €)**

Unter Transferaufwendungen fallen sämtliche Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde an Dritte (Land, Gemeinden, Zweckverbände, Private). Hinsichtlich der unter Transferaufwendungen fallenden Aufwandsart **Zuweisungen an Zweckverbände** wird an dieser Stelle verzichtet, ein vorläufiges Rechnungsergebnis zu nennen, da die Betriebs-, Festkosten- und Investitionskostenumlagen für das Haushaltsjahr 2020 von Seiten des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe, des Zweckverbandes Starzel-Wasserversorgungsgruppe und des Abwasserzweckverbandes Börstingen erst noch abgerechnet werden. Die Abrechnungssummen werden voraussichtlich im Frühjahr 2021 feststehen.

Bei den **Zuweisungen an Private** ist die LSP-Förderung in Höhe von 48.500 € an Gebäudeeigentümer im Sanierungsgebiet „Ortsmitten“ gemäß Privatförderrichtlinien der Gemeinde Starzach ein wesentlicher Posten.

Die **Finanzausgleichsumlage** der Gemeinde Starzach gemäß FAG liegt im Haushaltsjahr 2020 abschließend bei 1.228.838 € (Plan: 1.228.850 €).

Die **Kreisumlage** der Gemeinde Starzach liegt im Haushaltsjahr 2020 abschließend bei 1.613.614,44 € (Plan: 1.613.630 €).

Die **Gewerbsteuerumlage** nach dem FAG liegt abschließend bei 66.819,60 € (kassenwirksam). Dies bedeutet einen Mehraufwand in Höhe von **+18.437,60 €** infolge des höheren Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2020.

### **1.10 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

**(Planung: 550.700 €; vorl. Ergebnis: 619.581,84 €)**

Unter dieser Sammelposition wurden unter anderem die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2020 beschlossenen globalen Minderaufwendungen und pauschalen Kürzungen veranschlagt. Dies ist hauptsächlich der Grund, weshalb das vorläufige Rechnungsergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um **+68.881,84 €** höher ausfällt. Wie jedoch unter Ziffer 1.6 beschrieben, konnten die globalen Minderaufwendungen und pauschalen Kürzungen vollständig über Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erwirtschaftet werden.

Eine weitere wesentliche Auswirkung auf das Rechnungsergebnis stellen die Vielzahl an durchgeführten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Starzach dar. Insgesamt musste die Freiwillige Feuerwehr im Jahr 2020 zu 34 Einsätzen ausrücken. Dies verursachte Aufwendungen in Höhe von 33.887,39 € (Plan: 10.000 €), welche nur teilweise gemäß Kostenersatz-Satzung Dritten in Rechnung gestellt werden konnten.

## **2. Finanzhaushalt**

Die wesentlichen Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2020 werden nachfolgend benannt.

### **2.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen**

Neben der Pauschalförderung gemäß § 27 Absatz 1 FAG (Verkehrslastenausgleich) in Höhe von 23.368,80 € konnten auch Fördermittel nach dem LSP in Höhe von 50.854 € für kommunale und private Investitionsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortsmitten“ vereinnahmt werden.

### **2.2 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken**

Die Gemeinde Starzach hat im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 2 Grundstücke erworben (151.716 €). Planungsmittel standen im Jahr 2020 nicht zur Verfügung. Finanziert wurden die Grundstücksgeschäfte über übertragene Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2019.

### **2.3 Auszahlungen für Baumaßnahmen**

Unter dieser Sammelposition wurden im Haushaltsjahr 2020 unter anderem Auszahlungen für das Planungsverfahren „Grundschülerweiterung“ und für die Sanierung/Ertüchtigung der Infrastruktur im Wohn- und Freizeitgebiet „Holzwiesen“ im Teilort Wachendorf verbucht. Insgesamt wurden Auszahlungen für sämtliche Baumaßnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 1.075.436,36 € verbucht. Geplant war lediglich ein Gesamtansatz in Höhe von 447.000 €, jedoch konnten die Maßnahmen auf der Grundlage von Haushaltsauszahlungsresten aus dem Jahr 2019 finanziert werden.

### **2.4 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen**

Insgesamt wurde bewegliches Sachvermögen im Wert von 82.252,50 € beschafft (Plan: 117.000 €). Zu nennen sind hierbei unter anderem Beschaffungen im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalfunks für die Freiwillige Feuerwehr und Ausstattungen für den Bauhof, die Grundschule und für den Sitzungsdienst (Lautsprecherbox für eine Akustikanlage).

## E) Haushaltsplanung 2021 – Eckdaten

### 1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle für das Ergebnis wirksamen Vorgänge (Erträge und Aufwendungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit, die dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Hierbei werden auch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen, miteinbezogen. Durch das Gesamtergebnis wird dargestellt, wie sich das Basiskapital der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres verändern wird. Bei einem positiven Ergebnis steigt das Basiskapital, bei einem negativen Ergebnis sinkt das Basiskapital, sofern keine alternativen Ausgleichsmechanismen zur Verfügung stehen. Die gesetzliche Grundlage des Ergebnishaushalts stellt §2 GemHVO dar.

#### 1.1 Steuern und ähnliche Abgaben – Planung: 3.969.126 € (Vorjahr: 4.073.650 €)

In Summe sind bei dieser Sammelposition **Mindererträge** gegenüber der Haushaltsplanung 2020 in Höhe von **-104.524 €** veranschlagt.

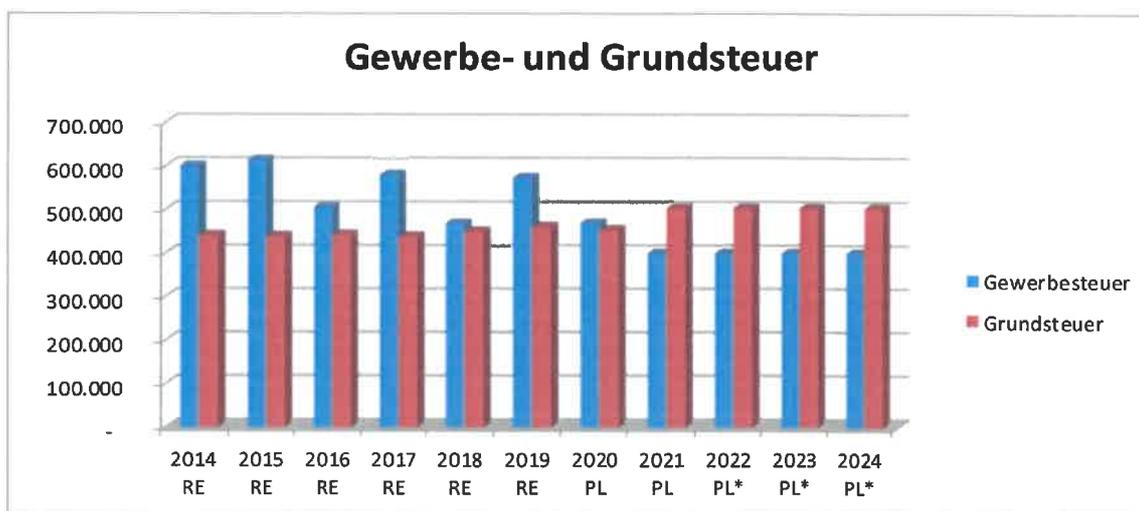
Auf der Grundlage eines Fraktionsantrags der Fraktion „Unabhängige Liste Starzach (ULS)“ wurde im Planentwurf eine **Erhöhung der Grundsteuer A** um 30 Hebesatzpunkte auf 350% und der **Grundsteuer B** um 30 Hebesatzpunkte auf 400% berücksichtigt. Dies geht mit Mehrerträgen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 von planmäßig **+49.400 €** einher.

Das **Gewerbesteueraufkommen** wird gegenüber der Haushaltsplanung 2020 um **-70.000 €** geringer ausfallen. Dies ist unter anderem auf eine vorsichtige Planung aufgrund der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Starzacher Gewerbebetriebe infolge der Corona-Pandemie zurückzuführen.

### Entwicklung der Gewerbesteuer und Grundsteuer der Gemeinde Starzach

	2014 RE	2015 RE	2016 RE	2017 RE	2018 RE	2019 RE	2020 PL	2021 PL	2022 PL*	2023 PL*	2024 PL*
Gewerbesteuer	600.888	614.083	506.524	580.165	468.832	572.940	470.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Grundsteuer	441.076	438.888	441.950	438.300	449.977	460.869	454.000	503.400	503.400	503.400	503.400

\*vgl. mittelfristige Finanzplanung (Prognosewerte)



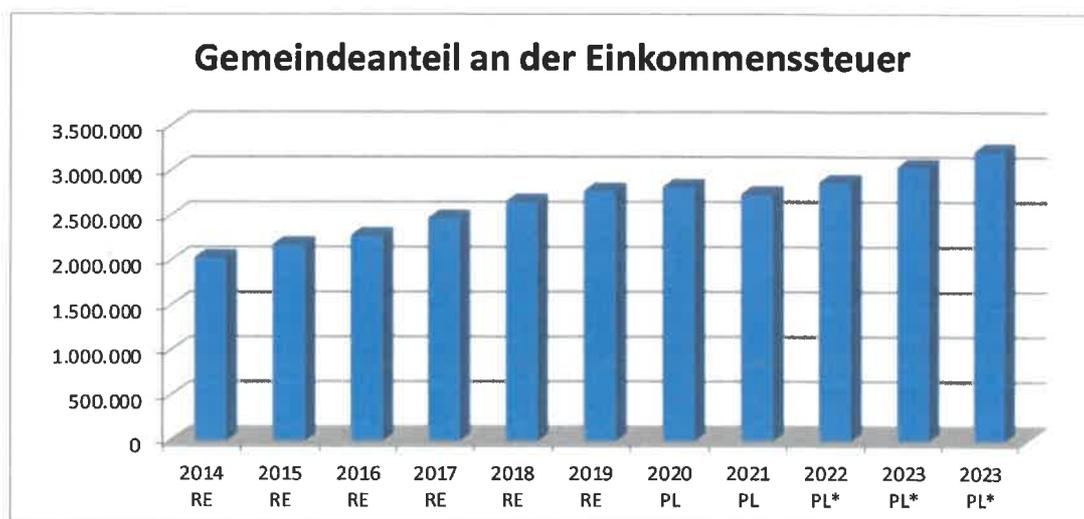
Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** beträgt für die Gemeinde Starzach im Haushaltsjahr 2021 planmäßig **74.028 €** (1,194 Mrd. € x 0,0000620). Gegenüber dem Planwert im Haushaltsplan 2020 ist dies ein Rückgang in Höhe von **-3.261 €**.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** beträgt für die Gemeinde Starzach im Haushaltsjahr 2021 planmäßig **2.736.989 €** (6,687 Mrd. € x 0,0004093). Gegenüber dem Planwert im Haushaltsplan 2020 ist dies ein Rückgang in Höhe von **-81.433 €**.

### Entwicklung des Einkommenssteueranteils der Gemeinde Starzach

	2014 RE	2015 RE	2016 RE	2017 RE	2018 RE	2019 RE	2020 PL	2021 PL	2022 PL*	2023 PL*	2023 PL*
Einkommenssteuer	2.032.432	2.178.546	2.278.953	2.472.625	2.653.540	2.775.629	2.813.422	2.736.989	2.872.877	3.039.462	3.216.689

\*vgl. mittelfristige Finanzplanung (Prognosewerte)



#### **1.2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen** **– Planung: 3.348.634 € (Vorjahr: 3.485.823 €)**

Die **Schlüsselzuweisungen** nach dem FAG betragen für die Gemeinde Starzach im Haushaltsjahr 2021 planmäßig **2.339.584 €** (detaillierte Berechnung vgl. Anlage 2 zum Haushaltsplan). Gegenüber dem Planwert im Haushaltsplan 2020 ist dies ein Rückgang in Höhe von **-291.489 €**. Ursächlich ist zum einen die verhältnismäßig hohe Steuerkraftsumme der Gemeinde Starzach im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr (2019), zum anderen spielen die bundes- und landesweiten Rückgänge bei den Steuereinnahmen eine wesentliche Rolle.

## Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Starzach

	2014 RE	2015 RE	2016 RE	2017 RE	2018 RE	2019 RE	2020 PL	2021 PL	2022 PL*	2023 PL*	2024 PL*
Schlüsselzuweisungen	2.360.325	2.303.821	2.245.046	2.264.776	2.526.440	2.586.726	2.631.073	2.339.584	2.528.052	2.600.000	2.650.000

\*vgl. mittelfristige Finanzplanung (Prognosewerte)



Die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land Baden-Württemberg belaufen sich im Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt **952.400 €** (Vorjahr: 826.300 €). Der Mehrertrag in Höhe von **+126.100 €** gegenüber der Vorjahresplanung ist hauptsächlich auf eine höhere Kindergartenförderung (§ 29b FAG) und eine höhere Kleinkindförderung (§ 29c FAG) zurückzuführen. Die Zuweisung je voll gewichtetem Krippenkind für das Jahr 2021 beträgt 16.383,24 € (Vorjahr: 15.589 €) und die Zuweisung je voll gewichtetem Kindergartenkind im Jahr 2021 beträgt 3.574,24 € (Vorjahr: 3.398 €).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund fallen im Haushaltsjahr 2021 gegenüber der Haushaltsplanung 2020 um **+33.000 €** höher aus und betragen insgesamt 35.600 €. Zurückzuführen ist dies auf die zusätzliche Veranschlagung von Fördermitteln in Höhe von 33.000 € nach dem Bundesförderprogramm „Nachhaltigkeitsprämie Wald.“

### **1.3 Entgelte für öffentliche Leistungen**

**– Planung: 1.306.800 € (Vorjahr: 1.284.800 €)**

Der Mehrertrag in Höhe von **+22.000 € (+1,7%)** gegenüber der Haushaltsplanung 2020 kommt dadurch zu Stande, dass im Haushaltsjahr 2021 die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten zum 01.09.2021 erneut angepasst werden sollen. Dies wurde bei der Planung bereits berücksichtigt. Auch bei den Verwaltungsgebühren ist infolge der neu kalkulierten Gebührensätze mit einem leicht ansteigenden Niveau zu rechnen, wogegen bei den Benutzungsgebühren für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen aufgrund der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Wegfalls von Erträgen aus Privat-/Vereinsveranstaltungen ein Rückgang zu verzeichnen sein wird.

#### **1.4 Personalaufwendungen – Planung: 3.901.400 € (Vorjahr: 3.793.400 €)**

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Haushaltsplan 2020 um + 108.000 €. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung um 2,85%. Es wurde hierbei mit einer Personalkostensteigerung für die Beschäftigten im Jahr 2021 von 2,2% gerechnet. Grundlage hierfür war der Tarifabschluss zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TvöD) im Jahr 2020. Analog hierzu wurde eine Besoldungssteigerung bei den Beamten in gleicher Höhe angenommen. Darüber hinaus wurden Stellenmehrbedarfe im Bereich der Kindertagesstätten (Angebotserweiterung in der Kindertagesstätte Börstingen) und im Bereich Bauhof berücksichtigt. Ebenso sind wie in Vorjahren Aufwendungen für die tariflich verankerte Leistungszulage und für die vom Gemeinderat beschlossene befristete Arbeitsmarktzulage an die Beschäftigten (mit Ausnahme der Beschäftigten, welche nach TvöD-SuE eingruppiert sind) veranschlagt.

#### **1.5 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – Planung: 1.406.250 € (Vorjahr: 1.300.300 €)**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um +105.950 € an.

Ursächlich hierfür ist unter anderem der höher angesetzte **Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und Gebäude (+75.400 €; Gesamtsumme: 168.000 €)**. Insbesondere durch den notwendigen Einbau eines Brandschutzfensters im Bürgerhaus Bierlingen aufgrund brandschutzrechtlicher Vorgaben (30.000 €), der Erneuerung von Palisaden im Außenbereich der Kindertagesstätte Felldorf (12.500 €), der Instandsetzung der Friedhofskapelle in Bierlingen (20.000 €) und des seit Jahren merklich steigenden Instandsetzungsbedarfs an der Grundschule (10.000 €) kommen die genannten Mehraufwendungen zu Stande.

Ebenfalls steigen die **Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen** gegenüber der Haushaltsplanung 2020 um +31.300 € an. Dies ist unter anderem auf den seit dem Jahr 2019 bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Stadtwerken Rottenburg am Neckar hinsichtlich der Betreuung der kommunalen Wasserversorgungsanlagen zurückzuführen. Aus hygienerechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen bei der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen wurde damals eine Kooperation abgeschlossen. Der Aufwand in diesem Bereich ist damit einhergehend angestiegen. Außerdem wurde im Bereich der Abwasserentsorgung ein Planansatz zur Erstellung eines Gutachtens bezüglich einer möglichen Stilllegung der Kläranlage Wachendorf eingestellt.

#### **1.6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen – Planung: 107.800 € (Vorjahr: 109.533 €)**

Unter dieser Sammelposition sind sämtliche Kreditzinsen, Zinsen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verwahrgelder und Kontoführungs- bzw. Verwaltungsgebühren an verschiedene Kreditinstitute veranschlagt. Aufgrund der stetigen ordentlichen Tilgung der bestehenden Darlehen nimmt der Zinsaufwand tendenziell ab. Zwar wurde per Ermächtigung in der Haushaltssatzung 2020 ein Darlehen in Höhe von 250.000 € zu Beginn

des Jahres 2021 in Anspruch genommen, der vereinbarte Zinssatz mit Zinsbindungsfrist bis 2030 beträgt jedoch lediglich 0,15% (effektiv), sodass hierdurch der Gesamtzinsaufwand nicht ansteigt.

### **1.7 Transferaufwendungen – Planung: 3.460.906 € (Vorjahr: 3.452.512 €)**

Unter Transferaufwendungen fallen sämtliche Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde an Dritte (Land, Gemeinden, Zweckverbände, Private). Es sind lediglich Mehraufwendungen in Höhe von +8.394 € gegenüber der Haushaltsplanung 2020 veranschlagt (+0,25%).

Die **Zuweisungen an Zweckverbände** steigen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 nur in einem untergeordneten Maß an (+3.300 € auf 523.300 €). Inhaltlich werden unter dieser Position die Betriebs-, Festkosten- und Investitionskostenumlagen von Seiten des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe, des Zweckverbandes Starzel-Wasserversorgungsgruppe und des Abwasserzweckverbandes Börstingen veranschlagt.

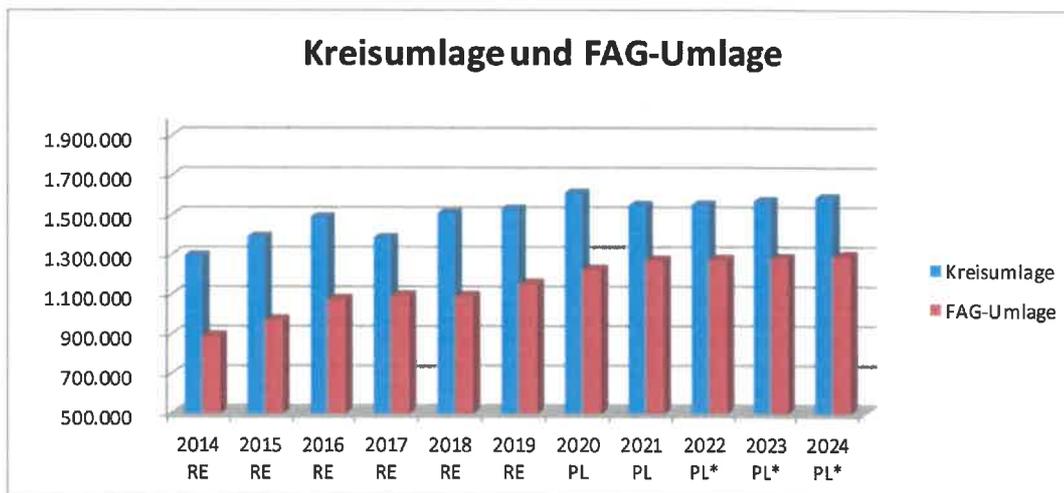
Bei den **Zuweisungen an Private** ist die LSP-Förderung in Höhe von 52.250 € (Vorjahr (23.350 €) an Gebäudeeigentümer im Sanierungsgebiet „Ortsmitten“ gemäß Privatförderrichtlinien der Gemeinde Starzach ein wesentlicher Posten. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 ist hier ein Mehraufwand in Höhe von +28.900 € zu verzeichnen.

Die **Gewerbesteuerumlage** nach dem FAG liegt bei 41.176 €. Im Haushaltsjahr 2020 waren 48.382 € veranschlagt. Dies bedeutet einen Minderaufwand von -7.206 €. Die **Finanzausgleichsumlage** der Gemeinde Starzach gemäß FAG liegt im Haushaltsjahr 2021 bei 1.275.175 € (+46.325 €; Vorjahr: 1.228.850 €). Die **Kreisumlage** der Gemeinde Starzach liegt im Haushaltsjahr 2021 in der Gesamtsumme bei 1.550.405 € (-63.225 €; Vorjahr: 1.613.630 €). Der Kreisumlagehebesatz liegt bei 26,87%.

### **Entwicklung der Kreisumlage und FAG-Umlage**

	2014 RE	2015 RE	2016 RE	2017 RE	2018 RE	2019 RE	2020 PL	2021 PL	2022 PL*	2023 PL*	2024 PL*
Kreisumlage	1297.657	1392.440	1491.440	1387.630	1512.467	1533.767	1613.630	1550.405	1553.772	1570.000	1590.000
FAG-Umlage	892.569	974.443	1077.656	1096.019	1092.695	1.156.868	1228.850	1275.175	1277.944	1285.000	1295.000

\*vgl. mittelfristige Finanzplanung (Prognosewerte)



### **1.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen** **– Planung: 687.800 € (Vorjahr: 550.700 €)**

Unter dieser Sammelposition sind unter anderem sämtliche Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, EDV-Aufwand, Fachliteratur, Post-/Telekommunikationsaufwand, etc.), Kostenerstattungen an Dritte (z.B. interkommunaler Kostenausgleich für Starzacher Kinder, welche Kindertagesstätten oder Grundschulen in anderen Kommunen besuchen, Forstverwaltungskostenbeitrag), Steuern, Versicherungen und Ehrenamtsentschädigungen erfasst. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 sind Mehraufwendungen in Höhe von **+137.100 €** veranschlagt. Dies ist jedoch zu einem großen Teil der Tatsache geschuldet, dass im Haushaltsjahr 2020 die veranschlagten globalen Minderaufwendungen und pauschalen Kürzungen zu einer Reduzierung der Aufwendungen in diesem Bereich geführt haben. Da diese Positionen im Haushalt 2021 nicht veranschlagt sind, ist der Aufwand insgesamt höher.

### **1.9 Zusammenfassung**

Das **veranschlagte Gesamtergebnis im Haushaltsjahr 2021** beläuft sich auf **-799.756 €** (Vorjahr: -190.552 €). Es können demnach die veranschlagten Abschreibungen abzüglich der veranschlagten Sonderposten im Haushaltsjahr 2021 (914.500 € ./ 612.900 € = **301.600 €**) nicht erwirtschaftet werden. Darüber hinaus können auch nicht alle zahlungswirksame Aufwendungen erwirtschaftet werden. Auf die nachfolgende Ziffer 1.10 wird verwiesen.

Ursächlich für das gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 deutlich schlechteren veranschlagten Gesamtergebnisses (**Verschlechterung um -609.204 €**) sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie in Verbindung mit dem kommunalen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz und den Auswirkungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz. Wurden Mindererträge (z. B. Steuerausfälle, Minderzuweisungen) und Mehraufwendungen (z. B. Desinfektionsmittel, Masken, Plexiglasscheiben) im Jahr 2020 noch zu großen Teilen von Bund und Land über Soforthilfen und Kompensationszahlungen ausgeglichen, stehen diesbezüglich für das Haushaltsjahr 2021 noch keine Leistungen fest und können somit auch nicht veranschlagt werden. Insbesondere im **Teilhaushalt 3 (Allgemeine Finanzwirtschaft)** sind die Auswirkungen bundes- und landesweit infolge der Corona-Pandemie zurückgehenden Steuereinnahmen sichtbar. Es wird im Teilhaushalt 3 im Saldo gegenüber dem Vorjahr planmäßig ein um rund **-370.000 €** schlechteres Teilergebnis erzielt. Demgegenüber wurde jedoch in den Teilhaushalten 1 und 2 mit Sachkostensteigerungen und Tarif-/Besoldungssteigerungen kalkuliert. Alleine die Personalkostensteigerung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 kann, bereinigt um Mehraufwendungen infolge von Erhöhungen einzelner Stellenumfänge, auf ca. 90.000 € beziffert werden.

## **1.10 Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsausgleich findet nur im Ergebnishaushalt statt. Ein Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge gleich oder größer als die Aufwendungen sind. Nach § 24 GemHVO gibt es eine festgelegte, stufenweise Reihenfolge der zum Ausgleich des Haushalts möglichen Maßnahmen. Grundvoraussetzung des § 24 GemHVO ist, dass bereits alle Sparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, bevor ein weiterer Ausgleich stattfindet.

- Die **erste Stufe** stellt die Verwendung von Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses der vorangegangenen Jahre zur Deckung des Fehlbetrags oder alternativ die pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte (globaler Minderaufwand) dar.
- Die **zweite Stufe** sieht einen Ausgleich mit den Überschüssen des Sonderergebnisses der vorangegangenen Jahre vor.
- Die **dritte Stufe** sieht einen Vortrag des Fehlbetrages in die nächsten 3 Jahre im Finanzplan vor.
- Die **vierte und letzte Stufe** sieht eine Verrechnung mit dem Basiskapital vor, wobei dieses nicht negativ werden darf.

Der Gemeinde Starzach gelingt der Ausgleich im Haushaltsjahr 2020 lediglich auf Stufe 4.

Dauerhaft kann der Haushaltsausgleich auf Stufe 4 nicht gelingen. Kurz- bis mittelfristig ist ein ausgeglichenes Gesamtergebnis anzustreben. Hierzu ist es dringend erforderlich, dass Gemeinderat und Verwaltung Konsolidierungsmaßnahmen zeitnah beraten und beschließen.

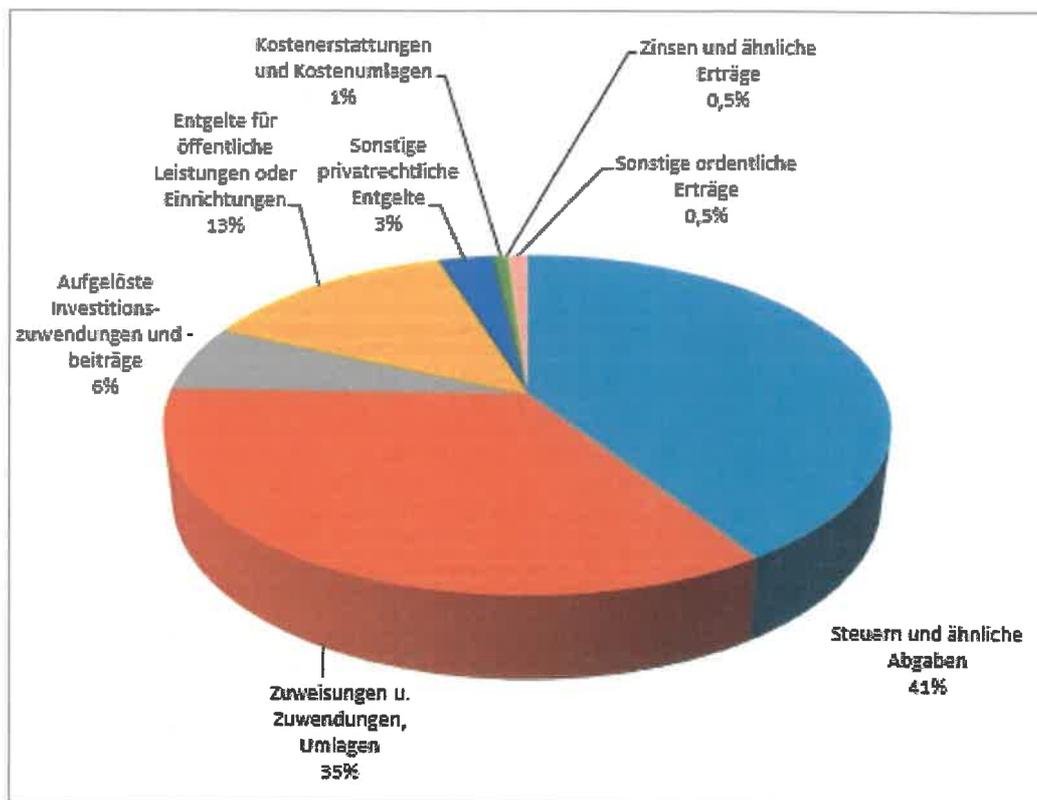
Folgende Aspekte sollten in die Diskussion einfließen:

- Regelmäßige moderate Erhöhung von Steuern, Gebühren und Entgelten.
- Neue Ertragsmöglichkeiten müssen gesucht bzw. in Erwägung gezogen werden.
- Freiwillige Aufgaben müssen hinsichtlich der entstehenden Aufwendungen kritisch hinterfragt und gegebenenfalls gestrichen werden.
- Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinde muss kritisch hinterfragt und gegebenenfalls anders organisiert werden. In Frage kommt hierbei auch eine Zusammenlegung von dezentral organisierten Einheiten, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, Kindertagesstätten oder Bürgerhäusern.
- Vermögenswerte, welche nicht mehr (in vollem Umfang) benötigt werden, sollten veräußert oder liquidiert werden (z. B. kommunale Gebäude)



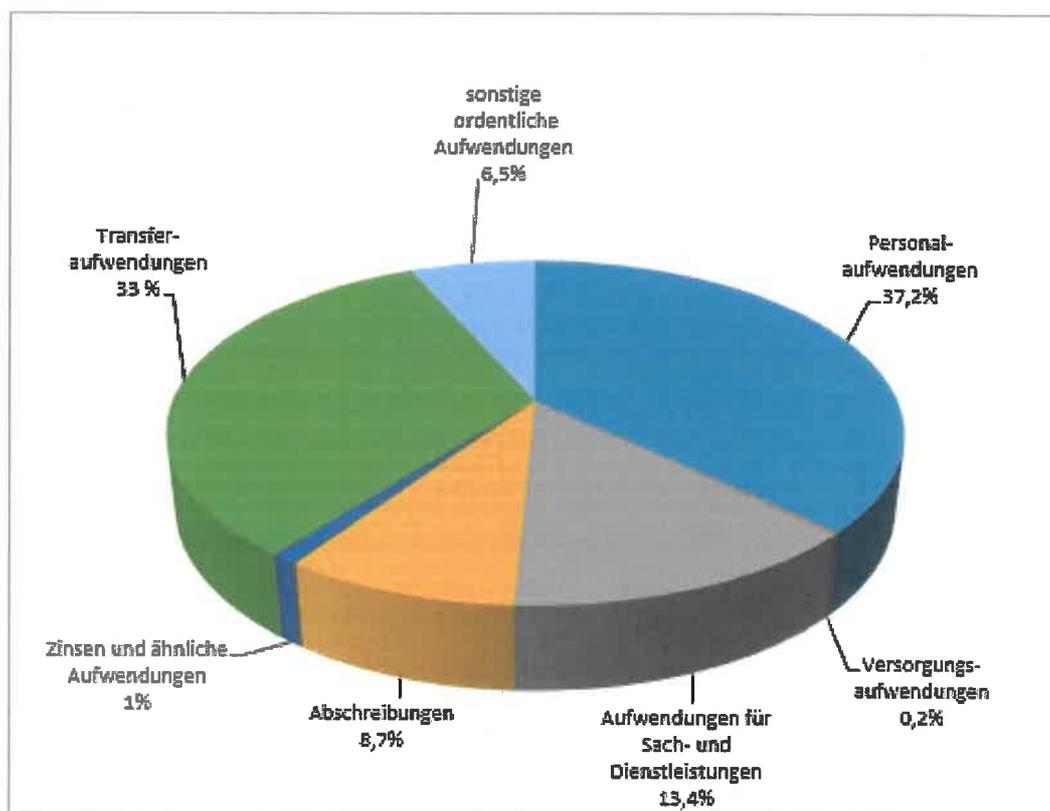
## Gesamtergebnishaushalt – Erträge

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertragsarten	vorläufiges Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	3	3
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.121.435	4.073.650	3.969.126
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	3.411.787	3.485.823	3.348.634
3	+	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	-	495.700	612.900
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.457.926	1.284.800	1.306.800
6	+	Sonstige privatrechtliche Entgelte	234.485	312.900	286.340
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	125.522	17.800	73.000
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	1.778	11.800	1.400
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	114.298	107.000	101.500
11	=	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>9.467.231</b>	<b>9.789.473</b>	<b>9.699.700</b>



## Gesamtergebnishaushalt – Aufwendungen

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Aufwandsarten	vorläufiges Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
			EUR	EUR	EUR
			1	3	3
1	+	Personalaufwendungen	3.520.883	3.793.400	3.901.400
2	+	Versorgungsaufwendungen	39.975	18.800	20.800
3	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.381.718	1.300.300	1.406.250
5	+	Abschreibungen	739	754.780	914.500
6	+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130.465	109.533	107.800
7	+	Transferaufwendungen	3.456.210	3.452.512	3.460.906
8	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	824.454	550.700	687.800
11	=	Ordentliche Erträge	9.354.444	9.980.025	10.499.456



## **2. Finanzhaushalt**

Im Finanzhaushalt werden alle voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen nach Art der Zahlung aufgeschlüsselt. Dabei spielt es keine Rolle ob die Zahlungen ergebniswirksam sind oder nicht. Es hat auch keine Bedeutung ob die Ein-/Auszahlung dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnen ist. Die Finanzplanung soll vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung dienen. Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich in drei Teile zu gliedern: Es wird ein Zwischenergebnis für die **laufende Verwaltungstätigkeit** (Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts; Nr. 2.1 bis 2.3 der Haushaltssatzung), ein Zwischenergebnis für die **Investitionstätigkeit** (Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit; Nr. 2.4 bis 2.6 der Haushaltssatzung) und ein Zwischenergebnis für die **Finanzierungstätigkeit** (Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit; Nr. 2.8 bis 2.10 der Haushaltssatzung) ausgewiesen. Unter Nr. 2.11 der Haushaltssatzung wird schließlich die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (Saldo des Finanzhaushalts 2021) dargestellt. Die gesetzliche Grundlage des Finanzhaushalts stellt §3 GemHVO dar.

Entscheidender Parameter und Ausgangslage zur Planung des Finanzhaushalts 2021 sind die vorhandenen liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn. Der Stand der liquiden Eigenmittel am 01.01.2021 betrug 500.000 €. Planmäßig entsteht im Jahr 2021 ein **Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (laufender Betrieb) in Höhe von -498.156 €**. Im Rahmen der **Investitionstätigkeit wird ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von -4.365.656 € veranschlagt**. Die maximal zulässige Kreditaufnahme gemäß § 87 Gemeindeordnung beträgt im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 4.082.500 €. Diese muss zur Finanzierung in voller Höhe im Haushalt 2021 veranschlagt werden. Demgegenüber stehen ordentliche Kredittilgungen in Höhe von 134.829 €, sodass der **veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss bei +3.947.661 €** liegt.

## **2.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen**

Für die im Investitionsprogramm 2021 vorgesehenen Maßnahmen sind folgende Zuwendungen veranschlagt:

<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2021</b>
11240000	Landessanierungsprogramm - Sanierung Rathaus Wachendorf	360.000 €
36500153	Ausgleichstock (2021) Erweiterung Kindertagesstätte Wachendorf	225.000 €
51100000	Förderung Privatmaßnahmen nach dem Landessanierungsprogramm	18.000 €
51100000	KfW-Förderung Quartierskonzepts für den Teilort Felldorf	29.200 €
54100000	Landessanierungsprogramm Ausbau Oberen Mühleweg	7.200 €
54100000	Breitbandförderung Wohn-/Freizeitgebiet (WFG) Holzwiesen	72.100 €
54100000	Landkreisförderung Bushaltestelle Wohn-/Freizeitgebiet Holzwiesen	10.000 €
54100000	Bundesförderung Straßenbeleuchtung Wohn-/Freizeitgebiet Holzwiesen	5.100 €
54100000	Ausgleichstock (2020) Sanierung Brücke „Honorsmühle“	40.000 €
		<b>Gesamtsumme: 766.600 €</b>

## **2.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen**

Für die im Investitionsprogramm 2021 vorgesehenen Maßnahmen sind folgende Beiträge oder ähnlichen Entgelte veranschlagt:

<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2021</b>
54100000	Ausbau Oberer Mühleweg im Teilort Wachendorf	350.000 €
53300000	Wasserversorgungsbeiträge aus Baulücken	5.000 €
53300000	Abwasserbeiträge aus Baulücken	2.000 €
		<b>Gesamtsumme: 357.000 €</b>

## **2.3 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen**

Für die Rückabwicklung eines Grundstücksgeschäfts im Bereich Hirtenbrünnele im Teilort Wachendorf werden 120.000 € veranschlagt. Außerdem wird ein Planansatz für den Verkauf eines kommunalen, nicht vollständig erschlossenen Bauplatzes im Baugebiet „Berg“ im Teilort Bierlingen in Höhe von 95.000 € eingestellt. Der Planansatz beträgt somit in Summe 215.000 €.

## 2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Nachfolgend sind die im Investitionsprogramm 2021 vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet:

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planansatz 2021</u>
51100000	Grundstückserwerb	40.000 €
51110000	Baulandumlegung Oberer Mühleweg	10.000 €
		<b>Gesamtsumme: 50.000 €</b>

## 2.5 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Nachfolgend sind die im Investitionsprogramm 2021 vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet:

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planansatz 2021</u>
11240000	Sanierung Rathaus Wachendorf	1.000.000 €
21100100	Erweiterung/Neubau der Grundschule – Planungs-/Verfahrenskosten	800.000 €
36500153	Erweiterung Kindertagesstätte Wachendorf	1.500.000 €
51100000	Erstellung eines Quartierskonzepts für den Teilort Felldorf (Restkosten)	25.000 €
53300000	Erneuerung von Schachtbauwerken für die Wasserversorgung	40.000 €
53600000	Herstellung öffentliches WLAN (Restkosten)	8.000 €
53800000	Sanierungsmaßnahmen auf der Kläranlage im Teilort Wachendorf	110.000 €
53800000	Kanalsanierungsmaßnahmen Teilort Börstingen	200.000 €
54100000	Ausbau des Oberen Mühlewegs im Teilort Wachendorf (Restkosten)	200.600 €
54100000	Ausbau Wohn-/Freizeitgebiet (WFG) Holzwiesen (Restkosten)	242.100 €
54100000	Straßensanierung Buchenweg	50.000 €
54100000	Sanierung der Brücke „Honorsmühle“ auf Markung Felldorf	115.000 €
54100000	Mauersanierung Schulstraße im Teilort Börstingen (Restkosten)	45.000 €
55300000	Anschaffung einer Urnenwand für den Friedhof Bierlingen	16.000 €
		<b>Gesamtsumme:4.351.700 €</b>

## 2.6 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen

Nachfolgend sind die im Investitionsprogramm 2021 vorgesehenen Maßnahmen aufgelistet:

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planansatz 2021</u>
53100000	Erwerb einer Beteiligung an der Kommunalgesellschaft der Netze BW	600.000 €
		<b>Gesamtsumme: 600.000 €</b>

## 2.7 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planansatz 2021</u>
11100000	Beschaffung einer Akustikanlage (Restkosten)	25.400 €
11210000	Ausstattungsgegenstände Verwaltung (Server, Büromöblierung)	60.000 €
11250000	Ausstattungsgegenstände Bauhof	20.000 €
12600000	Ausstattungsgegenstände Freiwillige Feuerwehr	8.000 €
55100000	Neuanschaffungen für die Starzacher Kinderspielplätze	28.000 €
		<b>Gesamtsumme: 141.400 €</b>

## 2.8 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Planansatz 2021</u>
51100000	Förderung Privatmaßnahmen nach dem Landessanierungsprogramm	30.000 €
53800000	Investitions-/Tilgungsumlage an den AZV Börstingen	21.000 €
57500000	Investitionskostenzuschuss für den Lückenschluss Neckartalradweg	12.000 €
		<b>Gesamtsumme: 63.000 €</b>

Unter Berücksichtigung der oben genannten Veranschlagungen wird der Bestand an liquiden Eigenmitteln der Gemeinde Starzach zum Ende des Haushaltsjahres 2021 rund 260.005 € betragen. Die Mindestliquidität gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO liegt zum Jahresende 2021 bei 175.001 €, sodass diese gesetzlich vorgegebene Soll-Vorgabe erfüllt wird.

## F) Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	entspricht Konto / Kostenart	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
			Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR	Haushaltsjahr +1 EUR	Haushaltsjahr +2 EUR	Haushaltsjahr +3 EUR
			1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	171 u. 173	1.219.395	500.000	260.005	-28.454	-239.494
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn <sup>3)</sup>	1492					
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 u. 1491					
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691					
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	239		0	0	0	0
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799					
4	= <b>liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>		1.219.395	500.000	260.005	-28.454	-239.494
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre						
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr 5)						
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)						
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) 6)		-45.223	-417.995	-288.459	-211.040	-95.904
9	= <b>voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>		1.174.172	82.005	-28.454	-239.494	-335.398
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		-674.172	178.000			
12	= <b>vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>		500.000	260.005	-28.454	-239.494	-335.398
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		174.469	175.001	180.434	188.267	187.554

Unter Liquidität versteht man die Möglichkeit, alle erforderlichen Zahlungen in der dafür vorgesehenen Frist zu leisten. Diese ist gewahrt, wenn genügend liquide Mittel bereitstehen, um den laufenden Zahlungsverkehr, sowie zukünftige Verpflichtungen zu decken. Die sich aus § 22 Abs. 2 GemHVO ergebende Mindestliquidität beträgt 2 von Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei vorausgegangenen Jahre.

Anhand der oben dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität bis zum Ende des Haushaltsjahres wird deutlich, dass die Gemeinde Starzach die geforderte **Mindestliquidität gemäß § 22 Absatz 2 GemHVO ab dem Haushaltsjahr 2022 nicht mehr erreicht**. Vielmehr ist der Stand der liquiden Eigenmittel ab Ende des Haushaltsjahres 2022 sogar negativ. Es zeichnet sich hierbei die Tendenz ab, dass der Stand – jeweils ausgewiesen zum Jahresende – weiter absinkt. Dies ist als sehr kritisch einzustufen. **Mittelfristig gefährdet dies die Genehmigungsfähigkeit der künftigen Haushaltssatzungen, denn die Mindestliquidität könnte längerfristig nur noch durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erreicht werden, was grundsätzlich nicht zulässig ist.** Es muss davon ausgegangen werden, dass bei ähnlicher Konstellation im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 keine entsprechende Haushaltsgenehmigung von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde mehr erteilt wird. Entsprechende Maßnahmen zur **Haushaltskonsolidierung**, wie bereits bei den Erläuterungen zum Ergebnishaushalt dargestellt, sollten umgehend beraten und beschlossen werden, um der dargestellten Entwicklung entgegenzuwirken.

## G) Mittelfristige Finanzplanung

### 1. Ergebnishaushalt

	Haushaltsjahr				
	2020	2021	2022	2023	2024
Ordentliche Erträge	9.789.473 €	9.699.700 €	10.041.283 €	10.296.586 €	10.588.822 €
Ordentliche Aufwendungen	-9.980.025 €	-10.499.456 €	-10.408.742 €	-10.447.426 €	-10.569.026 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>-190.552 €</b>	<b>-799.756 €</b>	<b>-367.459 €</b>	<b>-150.840 €</b>	<b>19.796 €</b>

Das **veranschlagte ordentliche Ergebnis** entwickelt sich nach derzeitiger Einschätzung bis zum Haushaltsjahr 2024 positiv. Jedoch erst ab dem Haushaltsjahr 2024 übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen. Dies bedeutet, dass erst ab diesem Zeitpunkt die jährlichen Abschreibungen auf das Vermögen der Gemeinde erwirtschaftet werden können. Die dargestellte Entwicklung ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Maßgeblich für die dargestellte Entwicklung sind die Ergebnisse der Novembersteuer-Schätzung 2021 des Arbeitskreises „Steuerschätzungen.“ Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2022 wieder ein ähnliches Niveau wie vor der Corona-Pandemie annehmen und anschließend wieder steigen werden. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass kein weiterer Lockdown im Jahr 2021 erforderlich wird

und die Krise im Jahr 2021 überwunden werden kann. Es bleibt somit abzuwarten, ob die positive Entwicklung im Rahmen der kommenden Steuerschätzungen bestätigt wird.

## 2. Finanzhaushalt

### 2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

	Haushaltsjahr				
	2.020 €	2.021 €	2.022 €	2.023 €	2.024 €
<b>Einzahlungen</b> lfd. Verwaltungstätigkeit	9.293.773 €	9.086.800 €	9.429.383 €	9.685.686 €	9.978.922 €
<b>Auszahlungen</b> lfd. Verwaltungstätigkeit	-9.225.245 €	-9.584.956 €	-9.455.842 €	-9.456.526 €	-9.584.126 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf</b> des Ergebnishaushalts	68.528 €	-498.156 €	-26.459 €	229.160 €	394.796 €
Kreditbeschaffungskosten (Kredittilgung)	120.851 €	134.839 €	262.000 €	440.200 €	540.700 €
<b>Nettoinvestitionsrate</b>	<b>-52.323 €</b>	<b>-632.995 €</b>	<b>-288.459 €</b>	<b>-211.040 €</b>	<b>-145.904 €</b>

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 muss von einem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts ausgegangen werden. Erst ab dem Haushaltsjahr 2023 wird planerisch wieder ein deutlicher Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts ausgewiesen. Allerdings stehen **im gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung** (Haushaltsjahre 2020 bis 2024) **keine Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** zur Verfügung. Die Nettoinvestitionsrate (Zahlungsmittelüberschuss abzüglich der Kreditbeschaffungskosten) ist deshalb jedes Jahr negativ, weil im Zuge der anstehenden Investitionsmaßnahmen, insbesondere für die Erweiterung der Grundschule und der Kindertagesstätten, ein hoher Kreditbedarf entsteht und die Tilgungsleistungen in den Jahren 2022 bis 2024 deutlich ansteigen werden.



## 2.2 Investitionstätigkeit

	Haushaltsjahr 2022		Haushaltsjahr 2023		Haushaltsjahr 2024	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen
Ausstattungsgegenstände Bauhof		5.000,00 €		5.000,00 €		5.000,00 €
Ausstattungsgegenstände Verwaltung		15.000,00 €		15.000,00 €		5.000,00 €
Privatmaßnahmen LSP	18.000,00 €	30.000,00 €	18.000,00 €	30.000,00 €		
Umlage Abwasserzweckverband Börstingen		21.000,00 €		21.000,00 €		21.000,00 €
Kanalsanierungsmaßnahmen		200.000,00 €		200.000,00 €		200.000,00 €
Mauersanierung Friedhof Sulzau				19.000,00 €		
Sanierung Rathaus Wachendorf	180.000,00 €	500.000,00 €				
Erweiterung Kindertagesstätten	582.000,00 €	3.000.000,00 €	389.000,00 €			
Kinderspielplätze		10.000,00 €		5.000,00 €		5.000,00 €
Grundschulneubau		2.000.000,00 €	375.000,00 €	5.000.000,00 €	325.000,00 €	7.000.000,00 €
Grundstücksverkaufserlöse					50.000,00 €	
Feuerwehrfahrzeuge			80.000,00 €	360.000,00 €		
Digitale Alarmierung Freiw. Feuerwehr				43.000,00 €		
Erstmalige Herstellung Garten-/Parkstraße		510.000,00 €	180.000,00 €			
Abwasserbeiträge Baulücken	5.000,00 €		5.000,00 €		5.000,00 €	
Wasserversorgungsbeiträge Baulücken	2.000,00 €		2.000,00 €		2.000,00 €	
Bau eines Feuerwehrhaus (Planung)						80.000,00 €
<b>Summe:</b>	<b>787.000,00 €</b>	<b>6.291.000,00 €</b>	<b>1.049.000,00 €</b>	<b>5.698.000,00 €</b>	<b>382.000,00 €</b>	<b>7.316.000,00 €</b>
<b>Saldo pro Jahr:</b>	<b>-5.504.000,00 €</b>		<b>-4.649.000,00 €</b>		<b>-6.934.000,00 €</b>	

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 sind geprägt von den beiden Großmaßnahmen „Erweiterung Kindertagesstätten“ und „Erweiterung Grundschule.“ Die im mittelfristigen Zeitraum eingeplanten sehr hohen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kommen hauptsächlich durch diese beiden Maßnahmen zu Stande. Gegenfinanzierungsmittel über Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge sind zwar veranschlagt, deren Höhe bleibt aber weit hinter den jeweiligen Investitionssummen zurück.

Die Gesamtkosten für die **Erweiterung der Grundschule** werden im Haushaltsplan 2021 auf insgesamt 16 Mio. € kalkuliert. Angenommen wird zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung eine Realisierung am Standort Bierlingen unter Zugrundelegung der derzeit vorhandenen Planvariante des Architekturbüros Kohler & Grohe. Im Jahr 2021 sind für das weitergehende Vergabeverfahren rund 800.000 € an Planungsmittel veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2022 bis 2024 sind, verteilt auf die jeweiligen Jahre, insgesamt 14 Mio. € eingeplant. Im Jahr 2025 (außerhalb des Planungszeitraums der mittelfristigen Finanzplanung) wäre somit noch eine weitere Investitionssumme in Höhe von 1,2 Mio. € zu finanzieren. Fachfördermittel könnten nach derzeitigem Kenntnisstand im Umfang von ca. 1,13 Mio. € generiert werden. Eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock könnte im Umfang von 500.000 € bewilligt werden. Hinzu kommt im Falle einer Bauausführung inklusive Schulsporthalle eine mögliche Förderung über das Landesförderprogramm „Sportstättenförderung.“ Die möglichen Förderbeträge werden üblicherweise nachrangig ausgezahlt, d.h. dass zunächst die Bauausgaben von Seiten der Gemeinde vorfinanziert werden müssen. Der Abruf von Abschlagszahlungen auf die Zuschüsse sind jedoch generell möglich.

Bei der **Erweiterung der beiden Kindertagesstätten in Wachendorf und Bierlingen** geht die Verwaltung derzeit von Investitionskosten von 1,5 Mio. € (für Wachendorf) und von 3 Mio. € (für Bierlingen) aus. Der Umsetzungszeitraum erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2021 bis 2023. Auch hier besteht die Möglichkeit, jeweils eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock zu erhalten. Für den Standort Wachendorf ist hierfür ein Fördervolumen von 300.000 € und für den Standort Bierlingen in Höhe von 500.000 € veranschlagt. Je zu erweiternder Krippengruppe steht ein Fachförderzuschuss in Höhe von 132.000 € in Aussicht. Für den Standort Wachendorf könnten demnach 132.000 € und für den Standort Bierlingen 264.000 € bewilligt werden. Generell bleibt abzuwarten, in welcher Höhe einzelne Fördermittel bewilligt werden.

Weitergehend werden im Investitionsprogramm der Jahre 2022 bis 2024 Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben der Gemeinde ausgewiesen. Zu nennen sind hierbei insbesondere Kanalsanierungsarbeiten infolge der bereits durchgeführten Kanalbefahrungen in allen Teilorten und Beschaffungen im Bereich Feuerwehrwesen.

Eher im Bereich „Freiwillige Aufgabe“ ist die **Sanierung des Rathausgebäudes im Teilort Wachendorf** anzusehen, welche in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 veranschlagt ist (Gesamtbaukosten: 1.500.000 €). Die Maßnahme kann über Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm mitfinanziert werden (zu erwartender Gesamtförderbetrag 540.000 €). Alternativ könnten die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm auch für die Straßenraumgestaltung mehrerer Ortsstraßen im Teilort Wachendorf eingesetzt werden. Für den **Neubau eines Feuerwehrhauses** ist im Haushaltsjahr 2024 eine erste Planungsrate in Höhe von 80.000 € veranschlagt.

## 2.3 Finanzierungstätigkeit

	Haushaltsjahr 2022		Haushaltsjahr 2023		Haushaltsjahr 2024	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen
Darlehensstilgung		262.000,00 €		440.200,00 €		540.700,00 €
Darlehensaufnahme	5.504.000,00 €		4.649.000,00 €		6.984.000,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>5.504.000,00 €</b>	<b>262.000,00 €</b>	<b>4.649.000,00 €</b>	<b>440.200,00 €</b>	<b>6.984.000,00 €</b>	<b>540.700,00 €</b>
<b>Saldo pro Jahr:</b>	<b>5.242.000,00 €</b>		<b>4.208.800,00 €</b>		<b>6.443.300,00 €</b>	
<b>Stand Schulden 31.12.</b>	<b>15.852.451,00 €</b>		<b>18.111.251,00 €</b>		<b>24.554.551,00 €</b>	

Da die Gemeinde Starzach mittelfristig keine Nettinvestitionsfinanzierungsmittel aus Zahlungsmittelüberschüssen des Ergebnishaushalts generiert und außerdem aktuell keine veräußerbaren kommunalen Bauplätze vorhanden sind (Ersatzdeckungsmittel), können die hohen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den Jahren 2022 bis 2024 zu großen Teilen nur mit Krediten finanziert werden. Der Schuldenstand wächst deshalb bis zum Ende des Jahres 2024 deutlich an.

## H) Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Die allgemeine Rücklage aus der Kameralistik gibt es nach den Grundsätzen des NKHR nicht mehr, da diese vollumfänglich in das Eigenkapital integriert wird. Für die Überschüsse des Ergebnishaushalts wird nach Maßgabe des §23 GemHVO eine gesonderte Rücklage gebildet. Diese spielt für den Haushaltsausgleich eine entscheidende Rolle. Die Liquidität ersetzt die bisherige allgemeine Rücklage und ist in § 22 GemHVO geregelt.

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	EUR	
1. Ergebnisrücklagen		
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt	0	0

## I) Schuldenstand

Eine - wenn auch mit Vorsicht anzuwendende - wichtige Finanzkennzahl ist die "Pro-Kopf-Verschuldung" einer Gemeinde. Dabei ist aber zu beachten, dass

- \* ein Vergleich nur mit Gemeinden einer ähnlichen Größenordnung, ähnlicher Struktur und ähnlichen Aufgaben und Zuständigkeiten möglich ist;
- \* dem Stand der Aufgabenerfüllung entscheidende Bedeutung zukommt. Eine Gemeinde mit einem sehr schlechten Aufgabenerfüllungsgrad kann letzten Endes mit einer "500 € Pro-Kopf-Verschuldung" sehr viel schlechter dastehen als eine Gemeinde mit einer "750 € Pro-Kopf-Verschuldung" bei hoher Aufgabenerfüllung;
- \* die Konditionen bei den Kreditaufnahmen die Höhe des Schuldendienstes bestimmen.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** im Haushalt der Gemeinde Starzach liegt bei **2.897 €** (12.560.451 € bei 4.336 Einwohnern gemäß Zensusfortschreibung) zum Ende des Haushaltsjahres 2021. Somit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Starzach **um rund 353% über dem Landesdurchschnitt für Gemeinden der Größenklasse 2.000 bis 5.000 Einwohner**. Der Landesdurchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung für diese Gemeindegrößenklasse beträgt 639 €, erhoben für das Haushaltsjahr 2017 (vgl. Gemeindefinanzbericht BWGZ 15-16/2018, Seite 587, Tabelle 18).

Im Rahmen der kameralistischen Buchführung bis zum 31.12.2018 wurde noch nach haushaltsinternen und haushaltsexternen Schulden unterschieden. Die Schulden im Kernhaushalt der Gemeinde waren hierbei als haushaltsinterne Schulden definiert. Die haushaltsexternen Schulden umfassten unter anderem den jeweiligen Stand der Sonderfinanzierungen zur Erschließung von Baugebieten. Auf den folgenden Seiten wird auf eine Aufgliederung in haushaltsinterne und haushaltsexterne Schulden verzichtet, da im Rahmen der Bilanzierung nach dem NKHR hierbei keine Unterscheidung mehr vorgenommen wird. Lediglich eine separate Aufteilung der Schuldenart in „Verbindlichkeiten aus Krediten“ bzw. in „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ wird nachfolgend dargestellt.

Um einen vollständigen Überblick über die Schuldensituation der Gemeinde Starzach zu bekommen werden nachfolgend eine Schuldenstandsübersicht für das Haushaltsjahr 2021 im Gesamten, eine detaillierte, nach einzelnen Darlehensverträgen aufgegliederte Schuldenstandsübersicht für das Haushaltsjahr 2021, sowie eine Übersicht zur Schuldenstandsentwicklung seit dem Jahr 2004 aufgeführt. Hierbei wurden sämtliche Schuldenarten gemäß dem Schuldenbegriff nach § 61 Nr. 37 GemHVO berücksichtigt.

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	EUR	
<b>1.1 Anleihen</b>		
<b>1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>		
<i>1.2.1 Bund</i>		
<i>1.2.2 Land</i>		
<i>1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände</i>		
<i>1.2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>		
<i>1.2.5 Kreditinstitute</i>	3.609.709	7.557.370
<i>1.2.6 sonstige Bereiche</i>		
<b>1.3 Kassenkredite</b>		
<b>1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	1.103.081	5.003.081
<b>1.5 Voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	4.712.790	12.560.451

## Detaillierte Schuldenstandsübersicht - gegliedert nach Darlehensverträgen

### KOMMUNALDARLEHEN (INKL. SONDERFINANZIERUNGEN)

GLÄUBIGER	vorauss. Stand zum 01.01.2021	Darlehens- aufnahme	Tilgungen	vorauss. Stand zum 31.12.2021	vorauss. Zins- aufwand 2021
<b>1. LANDESBANK BADEN-WÜRTTEMBERG</b>					
<u>1.1 Darlehens-Nr. 606 769 617</u>  Zinssatz: 3,63% (bis 30.06.2035) Tilgung: 2 x 7.150 € laut Tilgungsplan	207.350,00 €	0,00 €	14.300,00 €	193.050,00 €	7.397,00 €
<u>1.2 Darlehens-Nr. 607 186 968</u>  Zinssatz: 4,38% (bis 30.05.2026) Tilgung: 1% zuzügl ersparter Zinsen Annuität: 4 Raten à je 3.604,60 €	214.112 €	0,00 €	5.124 €	208.988 €	9.295 €
<u>1.3 Darlehens-Nr. 611 573 725</u>  Zinssatz: 3,8% (bis 30.12.2040) Tilgung: 1% zuzügl ersparter Zinsen Annuität: 4 Raten à je 10.020 €	733.995,00 €	0,00 €	12.363,00 €	721.632,00 €	27.717,00 €
<u>1.4 Darlehens-Nr. 617 129 533</u>  Zinssatz: 1,36% (bis 30.09.2035) Tilgung: 5,7% zuzügl ersparter Zinsen Annuität: 4 Raten à je 10.000 €	528.047,00 €	0,00 €	32.986,00 €	495.061,00 €	7.014,00 €
<u>1.5 Sonderfinanzierungskonto 439 927 4</u> (Grundstück "Brühl III") Zinssatz: variabel, derzeit 0,50% Tilgung: durch Bauplatzverkaufserlöse	1.103.081,00 €	0,00 €	0,00 €	1.103.081,00 €	5.700,00 €
<u>1.6 Sonderfinanzierungskonto</u> (Erschließung "Brühl III") Zinssatz: variabel, derzeit 0,50% Tilgung: durch Bauplatzverkaufserlöse		3.000.000,00 €	0,00 €	3.000.000,00 €	1.000,00 €
<u>1.7 Sonderfinanzierungskonto</u> (Erschließung "Mühlacker III") Zinssatz: variabel, derzeit 0,50% Tilgung: durch Bauplatzverkaufserlöse		900.000,00 €	0,00 €	900.000,00 €	500,00 €
<b>2. KREISSPARKASSE TÜBINGEN</b>					
<u>Darlehens-Nr. 608 043 967 1</u>  Zinssatz: 2,365% (bis 30.06.2023) Tilgung: 2% zuzügl ersparter Zinsen	853.584,00 €	0,00 €	24.480,00 €	829.104,00 €	20.044,00 €

GLÄUBIGER	vorauss. Stand zum 01.01.2021	Darlehens- aufnahme	Tilgungen	vorauss. Stand zum 31.12.2021	vorauss. Zins- aufwand 2021
<b>3. MÜNCHNER HYPOTHEKENBANK</b>  <u>Darlehens-Nr. 1 800 082 102</u>  Zinssatz: 2,35% (bis 15.10.2022) Annuität: 2 Raten à je 5.380,38 €	108.920,00 €	0,00 €	8.249,00 €	100.671,00 €	2.512,00 €
<b>4. KfW KREDITANSTALT F. WIEDERAUFB.</b>  <b>4.1</b> <u>Darlehens-Nr. 9 050 383</u>  Zinssatz: 2,36% (bis 15.02.2022) Tilgung: 2 x 1.603 € laut Tilgungsplan  <b>4.2</b> <u>Darlehens-Nr. 7 291 022</u>  Zinssatz: 3,05% (bis 15.02.2021) Tilgung: 2 x 1.533,88 € lt. Tilgungsplan (Annahme: ab 16.02.21 Zinssatz: 0,5%)	35.267,00 €	0,00 €	3.206,00 €	32.061,00 €	810,00 €
<b>5. DG HYP Hamburg</b>  <u>Darlehens-Nr. 3 019 214 003</u>  Zinssatz: 3,93% (bis 31.12.2039) Tilgung: 2% zuzügl ersparter Zinsen Annuität: 4 Raten à je 2.312,70 €	120.279,00 €	0,00 €	4.591,00 €	115.688,00 €	4.660,00 €
<b>6. DZ HYP AG</b>  <u>Darlehens-Nr. 3307908800</u>  Zinssatz: 2,86% (bis 30.05.2034) Tilgung: 2% zuzügl ersparter Zinsen Annuität: 4 Raten à je 7.472,25 €	527.479,00 €	0,00 €	14.963,00 €	512.516,00 €	14.926,00 €
<b>7. Neuaufnahme Kredit 2020</b>  Zinssatz: 0,2% (bis 31.12.2030) Annuität: 4 Raten à je 3.000 €	250.000,00 €		11.509,00 €	238.491,00 €	491,00 €
<b>8. Neuaufnahme Kredit 2021</b>		4.082.500,00 €		4.082.500,00 €	
<b>GESAMTSUMME:</b>	<b>4.712.790,00 €</b>	<b>7.982.500,00 €</b>	<b>134.839,00 €</b>	<b>12.560.451,00 €</b>	<b>102.566,00 €</b>

## Schuldenstandsentwicklung von 2004 bis 2021

1. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Baugebiete)								
Stand (31.12.)	"Weinberge"	"Dorfwiesen"	"Holzwiesen"	"Stock-Berg"	"Dorf-gärten"	"Brühl III"	"Mühl-acker III"	Baugebiete gesamt
2004	-194.664 €	-634.323 €	-85.753 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-914.740 €
2005	-194.664 €	-634.323 €	-85.753 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-914.740 €
2006	-194.664 €	-509.394 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-704.058 €
2007	-194.664 €	-409.394 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-604.058 €
2008	-190.589 €	-309.394 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-499.983 €
2009	-156.291 €	-244.697 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-400.988 €
2010	-154.085 €	-241.674 €	0 €	-81.620 €	0 €	0 €	0 €	-477.379 €
2011	-154.882 €	-242.611 €	0 €	-1.228.899 €	0 €	0 €	0 €	-1.626.392 €
2012	-156.799 €	0 €	0 €	-1.057.722 €	0 €	0 €	0 €	-1.214.521 €
2013	-82.691 €	0 €	0 €	-942.482 €	0 €	0 €	0 €	-1.025.173 €
2014	0 €	0 €	0 €	-711.622 €	0 €	0 €	0 €	-711.622 €
2015	0 €	0 €	0 €	-435.955 €	0 €	0 €	0 €	-435.955 €
2016	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2017	0 €	0 €	0 €	0 €	-800.000 €	0 €	0 €	-800.000 €
2018	0 €	0 €	0 €	0 €	-800.000 €	-1.103.081 €	0 €	-1.903.081 €
2019	0 €	0 €	0 €	0 €	800.000 €	-1.103.081 €	0 €	-303.081 €
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.103.081 €	0 €	-1.103.081 €
2021	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-4.103.081 €	-900.000 €	-5.003.081 €

**Veränderung "Baugebiete" von 2004 bis 2021: -4.088.341 €**

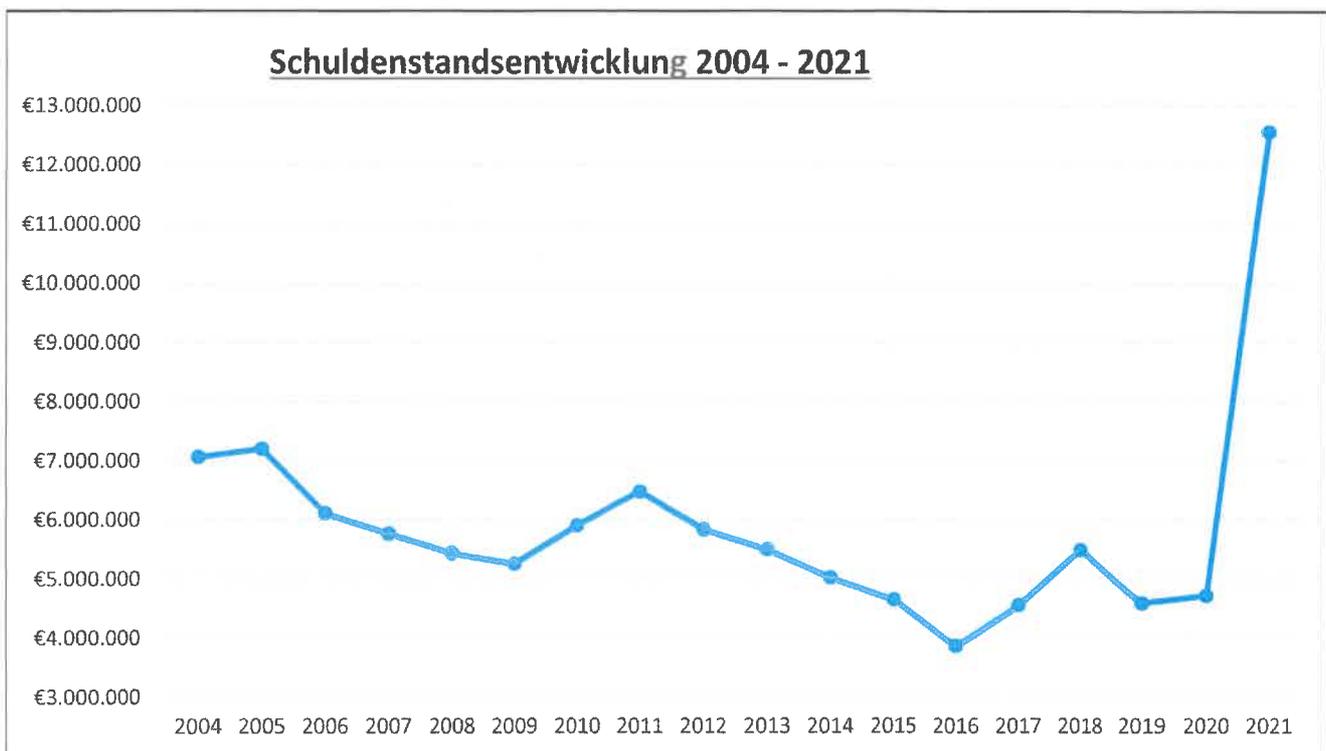
2. Beitragsforderungen					
Stand (31.12.)	Gewerbegebiet	Lindenstruth	Toracker	Felldorfer Straße	Forderungen Beiträge gesamt
2004	-175.000 €	-200.000 €	-60.000 €	-65.000 €	-500.000 €
2005	-175.000 €	-200.000 €	-60.000 €	-65.000 €	-500.000 €
2006	-175.000 €	-180.000 €	-60.000 €	0 €	-415.000 €
2007	-175.000 €	-180.000 €	-15.000 €	0 €	-370.000 €
2008	-175.000 €	-144.969 €	-15.000 €	0 €	-334.969 €
2009	0 €	-126.740 €	0 €	0 €	-126.740 €
2010	0 €	-126.740 €	0 €	0 €	-126.740 €
2011	0 €	-110.000 €	0 €	0 €	-110.000 €
2012	0 €	-65.000 €	0 €	0 €	-65.000 €
2013	0 €	-18.691 €	0 €	0 €	-18.691 €
2014	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2015	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2016	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2017	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2018	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2019	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2021	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

**Veränderung "Beitragsforderungen" von 2004 bis 2021: 500.000 €**

Stand (31.12.)	3. Immobilien	4. Liquidität			5. Kredite
	2 Wohnungen in der betreuten Wohnanlage	Festbetragskassenkredit	Kontokorrentkredit	Liquidität gesamt	ordentl. Kredit-schulden
2004	-315.000 €	-1.600.000 €	-346.552 €	-1.946.552 €	-3.385.585 €
2005	-315.000 €	-1.600.000 €	-346.552 €	-1.946.552 €	-3.520.081 €
2006	-315.000 €	-1.150.000 €	0 €	-1.150.000 €	-3.521.200 €
2007	-315.000 €	-1.150.000 €	0 €	-1.150.000 €	-3.317.876 €
2008	-302.739 €	-1.050.000 €	0 €	-1.050.000 €	-3.243.754 €
2009	0 €	-950.000 €	0 €	-950.000 €	-3.770.360 €
2010	0 €	-950.000 €	0 €	-950.000 €	-4.343.999 €
2011	0 €	-400.000 €	0 €	-400.000 €	-4.334.374 €
2012	0 €	-300.000 €	0 €	-300.000 €	-4.247.440 €
2013	0 €	-300.000 €	0 €	-300.000 €	-4.148.555 €
2014	0 €	-250.000 €	0 €	-250.000 €	-4.054.389 €
2015	0 €	-250.000 €	0 €	-250.000 €	-3.955.386 €
2016	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.852.399 €
2017	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.750.593 €
2018	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.582.025 €
2019	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.480.560 €
2020	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.609.709 €
2021	0 €	0 €	0 €	0 €	-7.557.370 €

<b>Veränderung "Immobilien" von 2004 bis 2021:</b>	<b>315.000 €</b>
<b>Veränderung "Liquidität" von 2004 bis 2021:</b>	<b>1.946.552 €</b>
<b>Veränderung "Kredite" von 2004 bis 2021:</b>	<b>-4.171.785 €</b>

<b>Schuldenstand gesamt (Nr. 1-5) zum 31.12.2004:</b>	<b>-7.061.877 €</b>
<b>Vorauss. Schuldenstand gesamt (Nr. 1-5) zum 31.12.2021:</b>	<b>-12.560.451 €</b>



## J) Langfristige Aufgabenerfüllung – Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“

Der Stand der Aufgabenerfüllung hat bei der Beurteilung der Finanzlage einer Gemeinde eine **Schlüsselrolle**. Wenn eine Gemeinde ihre Pflichtaufgaben und wichtige freiwillige Aufgaben nahezu vollständig erfüllt hat, ist ein Schuldenstand der über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt, durchaus hinnehmbar.

Obwohl die Gemeinden rechtlich nicht dazu verpflichtet sind, empfiehlt es sich für eine gezielte und sinnvolle Aufgabenerfüllung dringend, dass sie alle zu erfüllenden Aufgaben in einem **Gemeindeentwicklungsplan** zusammenfasst.

Ein solcher gezielter Plan sollte einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren umfassen. In Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung, sowie unter Beauftragung des Büros Reschl und Höschele, wurde ein Leitbild „Gemeindeentwicklung Starzach 2025“ erarbeitet.

Das Entwicklungskonzept

### **„Starzach 2025“**

soll zur besseren Orientierung beitragen und ist an die Kommunalpolitiker und an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet. Es soll auch den Tatendrang der Vereine und Gruppen, Institutionen und Privatinvestoren wecken.

Das Leitbild „Starzach 2025“ soll kein Schlusspunkt sein. Es soll auch künftig den Diskussionsprozess fördern und es soll unsere fünf Ortsteile noch mehr zusammenbringen. Es soll mit dazu beitragen, die derzeitigen Herausforderungen besser zu meistern und unsere Gemeinde in den nächsten Jahren begleiten.

Aus dem erstellten Endbericht „Gemeindeentwicklung Starzach 2025“ ist dazu ein Handlungskonzept abzuleiten, welches unter enger Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Büro Reschl und Höschele und dem neu eingerichteten Lenkungsausschuss erarbeitet wurde. Wichtiger Aspekt war hierbei stets die Einbeziehung und das Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger. Der Bürgerdialog wurde im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im Bürgerhaus in Felldorf am 25.10.2013 gestartet. Eine rege und stetige Mitwirkung der Bürgerschaft in den eingerichteten Teilprojekten des Gemeindeentwicklungskonzepts trug maßgeblich zur Ausarbeitung der Leitziele, Handlungsfelder und Maßnahmen bei.

Zusammenfassend kann das erarbeitete Handlungskonzept so beschrieben werden (vgl. Gemeindeentwicklung Starzach 2025 – Endbericht, Seite 50):

*Um einen weiteren Rückgang der Bevölkerung zu verhindern und eine Stabilisierung zu erreichen, müssen die Potentiale in der Innenentwicklung angegangen werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels generell und den Standorteigenschaften der Gemeinde Starzach im Besonderen sind hierfür große Anstrengungen der Gemeinde und auch der Bürgerschaft notwendig. Angesichts der massiven Innenentwicklungspotentiale aus Baulücken und Leerständen in Starzach, wird dies nur in Kooperation mit den privaten Eigentümern möglich sein.*

*Diese neue Vorgehensweise, weg von der Wohnbauentwicklung in der Fläche - hin zur Innenentwicklung, stellt einen Paradigmenwechsel in der Gemeindeentwicklungsplanung Starzachs dar.*

*Um die Zukunft gemeinsam mit den Einwohnern zu gestalten, soll der Dialog mit der Bürgerschaft und die Öffentlichkeitsarbeit intensiv geführt werden.*

*Der Gemeinderat spricht sich für ein integriertes Vorgehen, den so genannten „Starzacher Weg“, aus. Das Besondere des „Starzacher Weges“ besteht darin, dass weniger mit Verboten gearbeitet wird, sondern mehr auf Bewusstseinsbildung und Anreize gesetzt wird. Ein solcher Ansatz kann allerdings nur gelingen, wenn die Bevölkerung aktiv eingebunden - und auch durch diese der Paradigmenwechsel vollzogen wird.*

## **Gemeindeentwicklung Starzach 2025 - „Starzacher Weg“**

### **Leitziel 1      Langfristige Stabilisierung der Bevölkerungszahl durch den Erhalt von Starzach als attraktiven Wohnstandort**

#### **Handlungsfeld 1.1      Konsequente Innenentwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauflächen**

- Maßnahme 1.1.1      Vertiefende Erfassung der Baulücken und der leerstehenden Gebäude, inkl. deren Nutzung, Zustand und Eigentumsverhältnisse durch Eigentümerbefragung und Bestandserhebungen.
- Maßnahme 1.1.2      Erstellung eines Baulücken- und Leerstandskatasters.
- Maßnahme 1.1.3      Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans mit Lupen und Testentwürfen zu Potentialflächen und Schlüsselgrundstücken als Diskussionsgrundlage für die Bürgerbeteiligung, Eigentümer, Kaufinteressierte, Investoren und Förderungsstellen.
- Maßnahme 1.1.4      Einrichtung eines kommunalen Immobilienmanagements für Beratung und Organisation der Innenentwicklungsmaßnahmen.
- Maßnahme 1.1.5      Konzeption und Überprüfung für kommunale Fördermöglichkeiten für Familien, schnelles Bauen und die Reaktivierung von Innenentwicklungspotentialen z.B. durch eine „Starzacher Eigenheimzulage“.
- Maßnahme 1.1.6      Sensibilisierung der Bürgerschaft für die Thematik im Rahmen der Bürgerbeteiligung.
- Maßnahme 1.1.7      Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Eigentümern und möglichen Interessenten.

## **Handlungsfeld 1.2 Förderung von preisdifferenzierten Wohnraumangeboten für unterschiedliche Nutzergruppen**

### **Maßnahme 1.2.1 Zielgruppe junge Familien:**

- Familienförderungen prüfen
- Zeitgemäße Grundstückszuschnitte bei zukünftigen Planungen
- Zeitgemäße Bebauungsformen
- Baugemeinschaften initiieren und unterstützen
- Zielgruppengerechte Kommunikation.

### **Maßnahme 1.2.2 Zielgruppe Senioren:**

- Mögliche Standorte und Betreiberformen für seniorenrechtliches Wohnen prüfen
- Baugemeinschaften initiieren und unterstützen
- Mögliche wohnbezogene Service- und Betreuungsangebote prüfen und ausbauen
- Zeitgemäße Bebauungsformen
- Zielgruppengerechte Kommunikation.

### **Maßnahme 1.2.3 Zielgruppe Hausgemeinschaften:**

- Initiierung und Unterstützung von „Mitwohn“-Konzepten
- Zielgruppengerechte Kommunikation.

## **Handlungsfeld 1.3 Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur und Mobilitätsangeboten**

**Maßnahme 1.3.1** Forcierung des Ausbaus von Breitband-Internet insbesondere in Börstingen und Wachendorf.

**Maßnahme 1.3.2** Prüfung, Erarbeitung und Organisation alternativer Mobilitätsangebote (bspw. Bürgerbus).

**Maßnahme 1.3.3** Konzept und Umsetzung von E-Bike-Tankstellen an Rastplätzen entlang des Neckartalradwegs.

## **Handlungsfeld 1.4 Optimale Betreuungs- und Freizeitangebote für Familien und Senioren als Standortfaktor**

### **Maßnahme 1.4.1 U/Ü3-Betreuung:**

- Frühzeitige Bedarfsabfrage
- Kommunikation der Angebote.

### **Maßnahme 1.4.2 Grundschule:**

- Bereitstellung einer „verlässlichen“ Ganztagesbetreuung
- Erarbeitung eines projektbezogenen Betreuungskonzepts in Kooperation mit Vereinen.

Maßnahme 1.4.3 Jugendliche:  
➤ Angebote erhalten und unterstützen.

Maßnahme 1.4.4 Senioren:  
➤ Mögliche Service- und Betreuungsangebote prüfen und ausbauen  
➤ Vereine für Bedürfnisse von Senioren sensibilisieren  
➤ Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten und fördern  
➤ Konzept zu alternativen Mobilitätsangeboten (bspw. Bürgerbus) prüfen (vgl. M 1.3.2)  
➤ Erarbeitung eines projektbezogenen Betreuungskonzepts in Kooperation mit Vereinen.

### **Handlungsfeld 1.5 Unterstützung von Vereinen und ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Starzach**

Maßnahme 1.5.1 Unterstützung der Vereine im bisherigen Rahmen.

Maßnahme 1.5.2 Sensibilisierung der Vereine für Bedarfe, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, Kooperationen im Bereich Seniorenbetreuung.

### **Handlungsfeld 1.6 Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und des Bürgerdialogs**

Maßnahme 1.6.1 Sensibilisierung der Bürgerschaft für die Herausforderungen in Starzach durch Bürgerbeteiligung im Rahmen der Gemeindeentwicklungsplanung.

Maßnahme 1.6.2 Marketingkonzept zur Information der Bürgerschaft und Werbung von Neubürgern (Zielgruppengerechte Aufbereitung, räumliches Verbreitungsgebiet, Medienwahl etc.).

Maßnahme 1.6.3 „Kampagnen“ zur Sensibilisierung der Eigentümer von Innenentwicklungs-flächen in Starzach.

## **Leitziel 2 Unterstützung der lokalen Unternehmensstruktur**

### **Handlungsfeld 2.1 Förderung und Erhalt der lokalen Gewerbeunternehmen**

Maßnahme 2.1.1 Förderung des Ausbaus des Breitband-Internets (vgl. M 1.3.1).

Maßnahme 2.1.2 Förderung von ansässigen Unternehmen und Unterstützung von ansiedlungswilligen Unternehmen/Handwerksbetrieben.

## **Handlungsfeld 2.2 Förderung und Erhalt des lokalen Einzelhandelsunternehmens**

- Maßnahme 2.2.1 Sensibilisierung der Bürgerschaft über Zusammenhänge von Nahversorgung und Kaufkraftabfluss.
- Maßnahme 2.2.2 Organisation/Ausbau von mobilen Einkaufsservices in den Teilorten bzw. Einkaufsfahrten für ältere Mitbürger/Bürgerbus.

## **Handlungsfeld 2.3 Förderung von Tourismus und Gastronomie im Neckartal**

- Maßnahme 2.3.1 Ausbau des Neckartalradwegs einfordern.
- Maßnahme 2.3.2 Konzept und Umsetzung der Beschilderung von Wanderwegen/Wanderkarte.
- Maßnahme 2.3.3 Prüfung der Projektvorschläge:
- Kajaktourismus
  - Campingplatz
  - Gestaltung von Rastplätzen
  - Sanierung des Bahnhof Eyach.
- Meinungsabfrage der Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung.
- Maßnahme 2.3.4 Konzepte zur Vernetzung von Golfsport und Schloss Weitenburg mit der Gemeinde Starzach prüfen.

## **Leitziel 3 Konsolidierung des kommunalen Haushalts und Erhalt von öffentlichen Immobilien**

### **Handlungsfeld 3.1 Maßnahmenfinanzierung**

- Maßnahme 3.1.1 Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts.
- Maßnahme 3.1.2 Prüfung von möglichen Förderungen.

### **Handlungsfeld 3.2 Nachnutzungskonzepte für ausgewählte öffentliche Gebäude**

- Maßnahme 3.2.1 Immobilie Werkrealschule Börstingen
- Prüfung der Projektvorschläge:
- Neuer Kindergartenstandort
  - Waldorfschule
  - Sonderschule

- Landschulheim/Hostel
- Unentgeltliche Überlassung an einen Investor mit eigenem Konzept.

Maßnahme 3.2.2 Immobilie Kindergarten Börstingen

Prüfung der Projektvorschläge:

- Landmaschinenmuseum
- Kutschenmuseum
- Unentgeltliche Überlassung an einen Investor mit eigenem Konzept.

Maßnahme 3.2.4 Immobilie Rathaus Wachendorf

Nutzungen sind zu erarbeiten.

Maßnahme 3.2.5 Immobilienscreening aller öffentlicher Gebäude zur Optimierung von (Um-) Nutzung, Unterhaltung, Sanierung und ggf. Verkauf.

## Jahresbericht Gemeindeentwicklungskonzept „Starzach 2025“

Das Gemeindeentwicklungsprojekt konnte 2020 leider nicht alle selbst gesteckten Ziele in vollem Umfang umsetzen. Das Projekt Starzach 2025 konnte im Pandemiejahr nur einzelne Themenbereiche weiterbearbeiten, da die geplanten Veranstaltungsformate, insbesondere das Repaircafe und ein mögliches Ausstellungsformat im Bereich des Teilprojektes „Bauen und Wohnen“ größere Präsenzveranstaltungen zur Folge gehabt hätten. Dennoch wurden im Teilprojekt „Bauen und Wohnen“ die Bemühungen im Bereich der Innenentwicklung vorangetrieben, da die hoch priorisierten Leerstände (Sichtbarkeit, Länge des Leerstandes) nochmals verstärkt aktiviert werden sollten. Die Ergebnisse werden im ersten Quartal 2021 vorgestellt. Darüber hinaus wurde ein Ausstellungsformat im Teilprojekt „Bauen und Wohnen“ konzeptionell ausgearbeitet. Es geht hierbei darum, regionales Bauen und Starzacher Beispiele in einem ansprechenden Ausstellungsformat in Kooperation mit der Stiftung Baukultur umzusetzen. Die Bebauungsplanfibel wurde konzeptionell weiter ausgearbeitet.

Außerdem wurde das Thema des Repaircafes weiter konzeptionell ausgearbeitet. Eine Demonstrationsveranstaltung soll 2021 erfolgen. Zusätzlich wurde durch die Projektleitung eine kleine Börse Freiwilliger betreut, die insbesondere Einkaufsfahrten übernehmen.

Das Teilprojekt „Gewerbe und Nahversorgung“ hat insbesondere touristische Themen weiter im Fokus gehabt. Die Weiterentwicklung der Wanderkarte Grenzgänger im Spitzbubenland stand im Vordergrund, sowie die Vermarktung der Karte durch geeignete Onlineangebote. Weitere interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Tourismus wurde ins Auge gefasst und erste Ideen diskutiert.

Das energetische Quartierskonzept, welches im Gemeindeentwicklungsprojekt angesiedelt ist, wurde 2020 mit den ersten Veranstaltungen umgesetzt. Insbesondere die Planung eines Nahwärmenetzes steht im Zentrum der Überlegungen. Weitere Bürgerbeteiligungsformate zum Thema Betreibermodelle sollen 2021 durchgeführt werden.



## **K) Übersicht über die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten**

<b>Teilhaushalt</b>		<b>Produktgruppe</b>		<b>Seite</b>
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	
1	Steuerung/Service	1110	Steuerung	77
		1114	Personalrat, Bürgerschaftliches Engagement	79
		1121	Personalwesen	83
		1122	Finanzwesen, Kasse	85
		1124	Gebäudemanagement	88
		1125	Werkstätten, Fahrzeuge	92
		1126	Zentrale Dienstleistungen	94
		1130	Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	96
		1133	Grundstücksmanagement	98
				Investiver Bereich Teilhaushalt 1
2	Gemeindeaufgaben	1210	Wahlen und Statistiken	108
		1220	Ordnungswesen	110
		1222	Einwohnerwesen (Bürgerbüro)	112
		1223	Personenstandswesen	115
		1224	Kommunales Grundbuch	117
		1225	Ortsbehörde Sozialversicherung	119
		1260	Brandschutz	121
		1270	Rettungsdienst	123
		2110	Bereitstellung/Betrieb Grundschule	126
		2150	Sonstige Schulische Aufgaben	129
		2520	Kommunale Museen	132
		2620	Musikpflege	135
		2720	Bücherei	138
		2810	Sonstige Kulturpflege	141
		2910	Förderung Kirchengemeinden	144
		3140	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	147
		3180	Angebote für ältere Menschen	149
		3620	Allgemeine Förderung junger Menschen	152
		3650	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	157
		4210	Förderung des Sports	168
		4241	Sportstätten (Hallen)	170
		5110	Städtebauliche Planung	175
		5111	Flächen-/Grundstücksdaten	179
5210	Bauverwaltungsamt	183		

<b>Teilhaushalt</b>		<b>Produktgruppe</b>		<b>Seite</b>
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	
2	Gemeindeaufgaben	5310	Elektrizitätsversorgung	186
		5330	Wasserversorgung	188
		5360	Telekommunikationseinrichtungen	190
		5370	Abfallwirtschaft	192
		5380	Abwasserbeseitigung	194
		5410	Straßen, Wege, Plätze	197
		5450	Straßenreinigung/Winterdienst	200
		5470	Verkehrsbetriebe/ÖPNV	202
		5510	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	205
		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	207
		5550	Forstwirtschaft	209
		5551	Landwirtschaft	211
		5730	Allgemeine Einrichtungen	213
		5750	Tourismus	223
			Investiver Bereich Teilhaushalt 2	225
3	Finanzwirtschaft	6110	Steuern , allgemeine Zuweisungen	257
		6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	259

